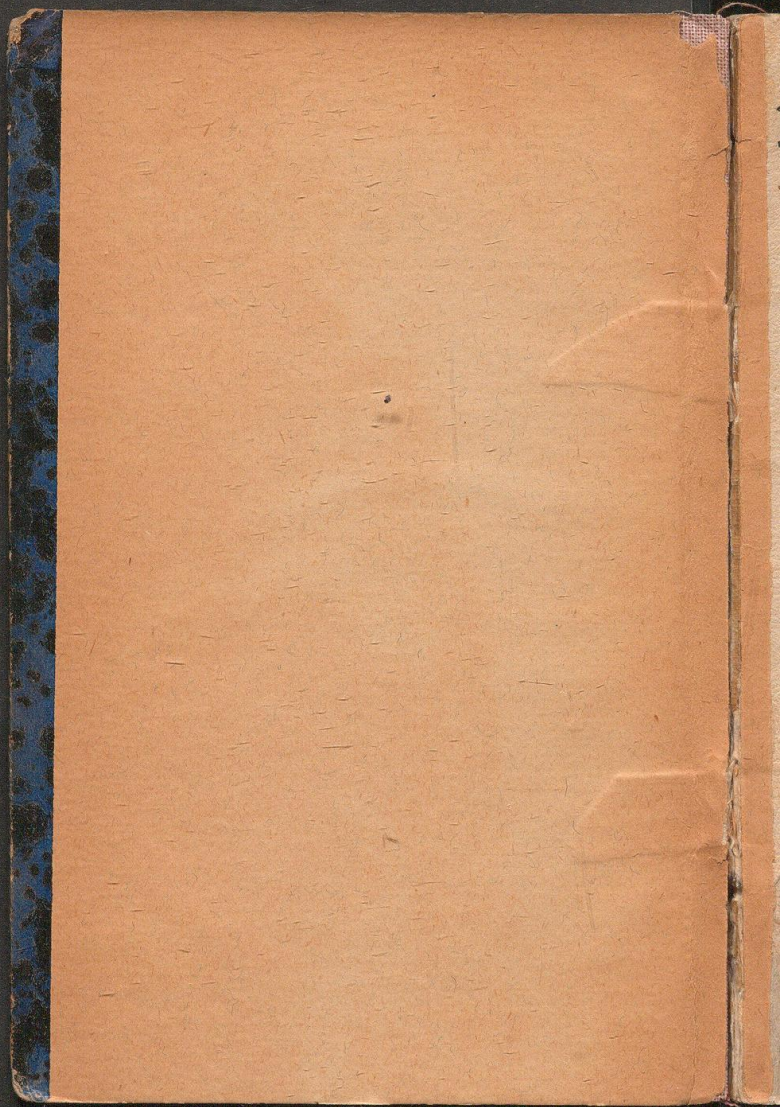


Wiener Stadt-Bibliothek.

T

3252 A



Ausführliche

RELATION,

~~mit~~ **Und Ordnung /**

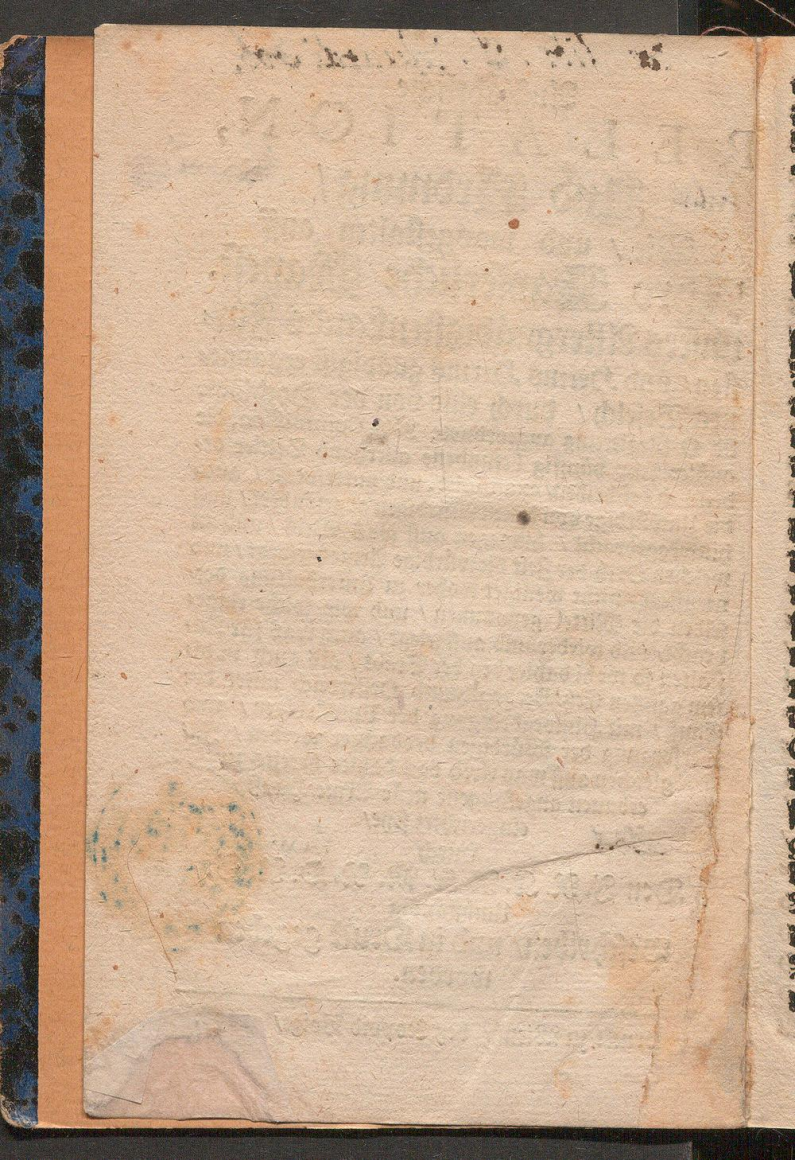
Wie / und was gestalten auff
Seiner Kayserliche Mayest.
unseres Allergnädigsten Lands Für-
sten / und Herrn Herrn gnädigst ergange-
nen Befelch / durch eine von der Hochlöbl.
R. O. Regierung angeordnete löbl. Commission, die
allhier sehr häufig befundene allerhand Bettler or-
dentlich beschriben / examinirt, und untersuecht / auch
die Unwürdige von denen Würdigen abgetsondert / und
hinweggebracht / hingegen auff was Weis / und an
welchen Orth der Zeit die würdige Arme versorgt / und
verpflegt / nicht weniger woher zu Unterhaltung ders-
selben die Mittel genommen / und wie solche einges-
bracht / und wiederumb außgelegt / auch was für An-
stalten so wohl dahier bey der Stadt / als auch in dis-
sem ganzen Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der
Enns / mit hinwegbringung der Unwürdigen / und
Versorgung der Würdigen beobachtet werden / In-
gleichen auff was Arth das dahier bereits zu
erbauen angefangene neue Arme-Haus
eingerichtet seye /

Durch

Den J. R. R. R. R. M. R. S. R. E.

Umständig

Beschriben / und in Druck gegeben
worden.





Ennach Thro Röm. Kayserl.
auch zu Hungarn / und Böhaimb
Königl. Mayst. Erz. Herzog zu Des
sterreich. 2c. 2c. Unser Allergnädigster Lands
Fürst / und Herz Herz / 2c. Von einer gerauz
men Zeit hero höchstmüßfällig verspühret / und
wahrgenommen / was gestalten ungehindert
der jährlich in dem allhiefigen Burger : Spiz
tal gehaltenen Bettler : Visitation sich gezeigt
habe / daß die Anzahl der jenigen / und zwac
deren des Allmosens Unwürdigen / ob sie schon
mit keinem Stadt : Zaichen versehen gewesen /
sich gleichwolen also vermehret / daß dieselbe /
wie auch alle andere dahier befindliche Hoch
und Nidere Stands : Persohnen / so wohl in
denen Kirchen / als auff denen Gassen und
Strassen / von solchen sehr beunruhiget wor
den ; Als seynd Höchst-gedachte Thro Kay
serl. Mayst. durch dero Hochlöbl. R. D. Res
gierung eine Commission anordnen zu lassen
bewogen worden / mit diser Allergnädigsten
Aufsraag / daß / wie / und auff was Weiß ge
dachtes Bettler-Gesind auß der Stadt in die
Vorstadt : oder anderwärtighin zubringen /
und welcher gestalten alldorten zu beherber
gen /

gen/ auch die Würdige von denen Unwürdi-
gen zu untersuchen/ und/ wie so dann das All-
mosen für selbe zu samblen / und folgendts ih-
nen wiederumb außzutheilen seye/ in schleunig-
ge Berathschlagung gezogen werden solle ;
Nun hat hierauff zu gehorsambster Folge des-
sen Ihro Excell. der Hoch- und Wohlgebohr-
ne Herz/ Herz Johann Quintin Jörger / des
Heil. Röm. Reichs Graff von/ und zu Tollet/
Freyherz auff Kruspach / Herz zu Zäckhing /
und Käglstorff / der Röm. Kayserl. Mayest.
würcklicher gehaimber Rath/ Cammerer/ und
Stadthalter des Regiments der N. O. Lan-
den/ auch Ritter des goldenen Flusses dises
Werck / an welchen man schon vil Jahr lang
gearbeitet / und es doch niemahlen ad effe-
ctum bringen können/ sondern jederzeit für un-
möglich gehalten / ihme Allergnädigst anbe-
fohlenermassen/ bestens angelegen seyn lassen/
und auß dero bekannten grossen Eyffer so wol
deren von Ihro Kayserl. Mayest. ergange-
nen Gnädigsten Befelchen gehorsamben Voll-
zug zulassen / als auch dem gemeinen Weesen
in allweg zu dienen / und befürderlich zu seyn/
hierinsfalls all möglichen Fleiß angewendet /
auch alsobald zu disem Zihl und Ende auß ei-
ner Hochlöbl. N. O. Regierung gewisse dero
Mittels Rätthe / und zwar den Hoch- und
Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Ferdinand
Carl des Heil. Röm. Reichs Grafen und
Herrn

Herrn von Welz / Herrn auff Eberstein und
Spiegelfeld / der Röm. Kayserl. Mayest.
würcklichen Cammerer pro Præside dieses
Wercks / und nebst demselben noch zwey an-
dere Regierungs Mittls / Rätthe / als den
Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn
Carl Freyherrn von Pergen / Herrn der Herr-
schafften Thomasberg / und Feustritz / Ihre
Röm. Kayserl. Mayest. würcklichen Cam-
merern / und den Wohl-Edelgebohrnen Herrn
Fridrich Leopold von Löwenthurn / Herrn
auff Schrembs / und Bischament / mit Zus-
gebung dero Mittls / Secretarij des Wohl-
Edel Gestrengen Herrn Johann Rudolph
Khazy zu Commissarien benennet / und des-
nen selben / wie nemblichen die Unterbring-
und Versorgung der würdigen Armen auff
ein Beständiges eingerichtet werden könnte / mit
Zuziehung des allhiefigen Löbl. Stadt- Magis-
trats umbständig zu überlegen anbefohlen /
worauff Hochgedachter Herr Graff von
Welz / bey Uberkommung solches Decrets,
die ihme zugegebene Herren Rätthe und Com-
missarien / wie auch die von Wienn (von wels-
chen jedesmals der damalige Herr Burger-
meister der Wohl-Edelgestrengte Herr Johann
Frank Beuckhardt / Ihre Kayserl. Mayest.
Rath / und dermahlen der jetzige Herr Bur-
germeister der Wohl-Edelgestrengte Herr Da-
niel Tepsler / Ihre Kayserl. Mayest. Rath /
wie

wie auch noch einige andere auß dem Innern
Stadt-Rath / nemblich der Edel-Gestrenge
Herz Daniel Fockhy / der Röm. Kayserl.
Mayest. Rath / als Superintendens, des
allhiesigen Burger-Spitals / der Edel-Ges-
trenge Herz Caspar Pözinger / Thro Kay-
serl. Mayest. Rath / als Superintendens des
Armen-Haus zu St. Mary / der Edel-Ges-
trenge Herz Wolfgang Bernhard von
Puchenegg / Thro Kayserl. Mayest. Rath /
als Superintendens des allhiesigen Burger-
Spitals / und der Edel-Gestrenge Herz Jo-
hann Sebastian Höpffner von Brendt / als
Superintendens des allhiesigen Zucht-Haus
(darbey erschienen) unverlangt zu sich beruffen /
und gleich Anfangs über dem von Ihme Hr.
Præside beschehenen Vortrag / diser sehr mühs-
samben Einrichtungen halber / sich in denen
anteactis zuersehen nicht unterlassen / auß
denenselben aber so vil beobachtet / daß / ob-
schon in diser Sach / von vilen langen Jah-
ren hero / vilfältige Commissiones gehalten /
und hierüber scharffe Ruff / und Mandata er-
gangen / genaue Visitationes vorgenom-
men / denen Unwürdigen bey der im wi-
drigen auff Betretten ipso facto erfol-
genden öffentlichen Rueten / Straff sich als
sobalden von hier weg zubegeben / alles
Ernsts auffgelegt / auch hierinfallß vilfältig
noch andere sehr heylsambe Veranstellung
und

und Vorsehungen gemacht worden / nichts
destoweniger die Abstellung des ungestüm-
men Bettlens nicht erfolgt sene / sondern nach
kurzer Zeit die Unwürdige mit denen Wür-
digen sich bald widerumb vermischt / und des-
sen Ersten von den Letzten die Stadt: Zeichen
gelihen / mithin diesem Ubel niemahlen recht
abgeholfen werden können / in mehrer Beob-
achtung / daß von gedachten armen Leuthen
sehr vil unterschiedliche Sorten / als Studen-
ten / Soldaten / Stadt: Quardy: Weiber /
andere arme Mann: und Weibs: Persohnen
sich befinden / und daher so lang nicht die
Unwürdige völlig abgeschafft / hingegen die
Würdige verpflegt / und vor die Stadt hin-
auß gebracht wurden / dieses Werck nicht wol
einzurichten sene / wie dann solches der Zeit
umb so vil härter hat beschehen mögen / all-
diemeilen dieses ein von vilen langen Jahren
hero eingewurkletes Ubel ist / auch der Nume-
rus der jenigen / so sich auff das Bettlen ver-
legen / noch nie so groß / als anjeko gewesen /
und daher diese Sach recht einzurichten / nicht
wenig Mühe und Arbeit erfordere ; zumah-
len aber dieses so wol Gott dem Allmächtigen
höchstwohlgefällig : als auch dem Publico
zugleich nothwendig : heylsamb: und nuzliche
Werck auß vilen erheblichen Ursachen mit
ehesten in Stand zu bringen / für höchst: nö-
thig befunden worden / in Erwegung daß hier:

durch nicht allein die bisshero unter dem Bettler-Gesind im Schwung gangene grosse Last und Unfug gänzlich abgestellt / die zur Pest-Zeit (wie es lander Anno 1679. und erst jüngsthin vor 5. Jahren mit grossen Verlust viler Leuth höchst schädlich wahrgenommen worden/) von denenselben/ wegen ihres hin- und wider habenden schlechten Unterkommens/ bey dem gemeinen Mann vilfältig erfolgte gefährliche Ansteckung solcher gestaltten verhütet/ und zugleich alle bisshero mitunterlassene Unordnungen allerdings auffgehbt/ sondern auch das Allmosen denen würdigen Personen (welchen solches die starcke Bettler bisshero unverantwortlicher Weiß entzogen haben) bey diser der Sachen Beschaffenheit allein zukommen wurde. Als ist zu Einrichtung einer vollständigen Bettler-Ordnung vor allen in Berathschlagung kommen / wie nemlichen die des Allmosens Unwürdige von denen Würdigen abgesondert / und mithin die Anzahl der Bettler nach Möglichkeit / und nicht zu wider der von Gott dem Allmächtigen uns allen höchst vorgeschribenen Liebe des Nächstens gemindert / sondern unter gedachten Würdigen und Unwürdigen eine beständige Separation fürgekehrt / nicht weniger vnter denen Würdigen / welche da keiner Arbeit mehr wegen abgenommener Leibs-Kräfften/ oder behafften Zuständen vorzustehen

hen vermögen/ und daß/denen jenigen/ welche gleichwolten noch so vil Kräfte haben / daß sie zu einer oder andern Arbeit / die seye nun so gering / als sie immer wolle / zugebrauchen wären/ ein Unterscheid gemacht werden möchte ; dahero alle Sorten der allhier sich besundenen Bettler / und Bettlerinnen möglichsten Fleißes durchgangen: und zu Folge vorbesagter Richtschnur / bey der vornehmenden Visitation niemand anderer / als der etwan wegen hohen Alters / und abgenommenen Leibs- Kräfte / oder andern behaftten Zuständen keiner harten Arbeit mehr vorstehen kan: für tüchtig/ alle die übrige aber / als Unwürdige erkennt: zu Bewerckstellung dessen aber unverlengt ein Bettlers Visitation vorgenommen werden solle / wie dann zu solchen Ende ein Ruff dieses Inhalts alsobalden publicirt worden / daß nemlichen alle und jede/ so wol Haus- Arme als andere bettende Persohnen / es mögen dieselbe immer Nahmen haben/ wie sie wollen/ und von dem Almosen eine Nahrung suchen / auf den dritten Januarij des verwichenen 1693. Jahrs frühe umb 7. Uhr in dem allhiesigen Burger Spital unfehlbar erscheinen: oder aber einige Zeit / in welchen dessen Zu- und Tauff- Nahmen / auch/wo selbe sich auffhalten/ und wohnhaft seyen/ ordentlich verzeichneter der Löbl. Commission einreichen: als im widrigen ei-

ne solche Persohn / die auff dem bestimbten
Tag / Stund und Orth sich nicht gestellt /
noch einige Zeit eingeschickt hätte / in die
Lista der Bettler weiters nicht eingeschriben:
sondern auff betrettenen Fall ipso facto hinz
weg geschafft: und demselben einiges All-
mosen dahier zugenieffen / keines weegs ver-
stattet: auch mit solchen / gleich wie mit denen
Unwürdigen / alsobalden verfahren: und dise
im Bettlen betrettene Mann- und Weibss-
Persohnen unverzüglich / und zwar das er-
stemal auff 6. Wochen: das andermal auff
Jahr und Tag: und das drittemal auff Les-
benszeit zur Arbeit ins Zuchthauß verschafft:
diejenige Manns-Persohnen aber / so zu
Kriegsdiensten tauglich / denen Werbem
übergeben werden sollen;

Auff obbestimbten Tag und Stund nun
ist die in Sachen verordnete Lobl. Commis-
sion (welcher jedesmals besagter Hr. Graff
von Welz mit unverdroffener Mühe / und
sonderbahren von ihme dem gemeinen Wees-
sen zum besten jederzeit erweisenden bekant-
lichen grossen Eysen in selbst eigener Persohn
præsidiert) in dem allhiefigen Burger-Spital
erschienen / und hat erstbesagte Lobl. Com-
mission allda in beyseyn eines Wohl- Ehr-
würdigen Patris auß der Soc. JESU und des
Spittals Medici ordinarij Hr. Doctoris
Pfann mit vornehmender genauer Visitation
der

der Armen / an welcher das mehreste gelegen
gewesen / den würcklichen Anfang gemacht /
diejenige arme Persohnen / welche in einem
abgesonderten Zimmer durch den Hr. Medi-
cum, Barbierer / Hebamin / und dergleichen
Verständigen / ohne Ansehung einiger etwan
mitleinlauffender Recommendation, vorher
besichtiget worden / sodann mit der von
gedachtem Hr. Medico und Wund-Ärzten ih-
res Zustands halber ertheilten Attestation
zum Examen für sich gelassen / und über nach-
folgende Puncten ordentlich befragt:

Wie nemblichen Er oder Sie haiffe.

2. Wie alt. Und

3. Woher gebürtig. Auch

4. Was für Religions sie seyen. Item

5. Wie lang sie sich bey der Stadt auff-
gehalten / mit was Mitteln

6. Sie sich ernöhret / auch wo / und
wie lang sie bey disen oder jenem in Dienst ge-
wesen.

7. Ob sie verheurathet / wie lang sie
schon im Ehestand sich beyammen befinden /
wie vil Kinder sie haben / wie solche haiffen /
wie alt / und wo sie aniko seynd / auch wie sie
aufferzogen und ernöhret werden; nicht weni-
ger sollen sie von der Geistlichkeit ihre Copu-
lations-Zetl beybringen / zumahlen von dens-
selben vil in perpetuo adulterio & concu-
bitu gelebt haben. Ingleichen

8. Warumben sie nicht der Arbeit / sondern dem Bettlen nachgehen / an welchen Orth sie ihre Leibs- Schäden bekommen / oder ihre Glieder und Kräfte verlohren.

9. Ob er oder sie ein Stadt-Zaichen haben / wer es ihme oder ihr gegeben / und wie lang sie solches haben. Und dann

10. Wo / und bey wem selbe sich auffhalten / und wonhafft seyen ;

Welches nun der Armen / und zwar von einem jeden abgestatte Examen durch obgemelten Herrn Regierung Mittls- Secretarium ordentlich protocollirt / und so dann durch ihme der jenigen Persohn / so von einer Löbl. Commission für würdig erkennt gewesen / pro interim eine Zeit für ein Stadt-Zaichen gegeben / denen Unwürdigen aber gegen Raichung eines proportionirten Allmosens (damit sie unterwegs desto leichter fort kommen / und sich der Unmöglichkeit halber nicht zu entschuldigen hätten) bey obgedachter wider sie viâ facti vornehmender Bestrafung / alsobalden sich hinweg zubegeben anbefohlen : von dergleichen armen Leuthen aber täglich nur 30. bis 40. Persohnen Vor- und Nachmittag fûrgelassen : und examinirt : auch solches Examen nach verflössenen 4. Wochen völlig vollendet : und eine Anzahl der allhier damals vorhanden-gewesenen beschädigten Soldaten / Haus- Armen Mann-
und

und Weibs-Persohnen / wie auch Kin-
der gegen 2000. würcklich befunden / von
denen aber fast die Helffte der Ursachen
halber für unwürdig geachtet worden / all-
diweilen einige von disen armen Leuthen
mit denen jenigen Zuständen / als Krump-
pe / Gehörlose / Blindheit und dergleichen /
welche sie von aussen der Welt gezeit haben /
nicht behafft / sondern nur erdichtet gewesen /
also / daß eine Löbl. Commission bey Unter-
suchung dises Wercks einige sich für Krump-
angegebene auff geraden Fuß / Blinde sehend /
und Gehörlose hörend hinweg geschickt / und
derentwegen disen / wie auch allen dergleichen
unwürdigen befundenen Bettlern sich dahier
bey schwärer Straff weiters nicht mehr sehen
zu lassen ernstlich auffgetragen / auch der Ur-
sachen halber ein gewisse Persohn aufgenommen
hat / welche in denen Vorstädten täglich her-
umbreithen / und / nebst Zugebung der Wach-
ter daselst / 4. Bettl-Richter / und einiger Ru-
mor-Soldaten auff die etwan sich herein
practicirende frembde Bettler alle fleissige
Obsicht halten : solche / so fern sie betreten
wurden / zu dem nechsten Richter führen : all-
da mit allen Umständen außfragen : und so
dann in das Zucht-Haus alsobalden über-
bringen lassen muß ;

Zu deme seynd auch alle Richter in de-
nen Vorstädten per Decreta erinnert / und
auß

auftruckentlich befehlt worden/ daß sie forder
rist durch deren bestellte Wachter auff die etz
wan ferners sich herein tringende Bettler
ebenfalls ein wachtsambes Aug haben: die
Betretende anhalten: und keine derglei
chen in dem Burg: Frid gedulden: derent
halben Wochentlich die Häuser visitiren:
folglichen diejenige/ so einem solchen un
würdigen Bettler die Herberg und Unter
schlaiff gibt/ zur Bestrafung unverlengt an
zaigen: nicht weniger die gemeiner Stadt
Aufseher/ und dahin stellende Sambler bey
denen Thören absonderlich fleissig darob seyn
sollen/ damit niemand von disen Leuthen in
die Stadt herein gelassen werde. Zu dessen
mehrer Bewerckstellung haben Ihre Kay
serl. Mayest. über den in Sachen von einer
Hochlöbl. R. D. Regierung nacher Hoff ab
gegebenen ex officio Bericht/ sich dahin
Allergnädigst resolvirt/ und an Ihre Excell.
den allhiesigen Herrn Stadt: Obristen dise
gemässene Verordnung ergehen lassen/ daß
die Stadt: Quardi Soldaten obbemelten
Aufsehern bey denen Thören/ vornemblichen
zu Abtreibung dieses unwürdigen herzulau
fenden Bettler: Gesinds/ auff Begehren be
stens an die Hand stehen/ und sich der Assi
stenz nicht verwaigern sollen.

Auff eine gleiche Weis wird es auch
in der Stadt gehalten/ zumahlen der
Kus

Rumor: Hauptmann täglich einige von seinen untergebenen Soldaten die Stadt durchstreichen lassen / nicht weniger in einem jeden Viertel die bestellte Bettl-Richter und Nachgesser / von Tag zu Tag herumbgehen / dergleichen Leuth auffsuchen / dieselbe auff betretten alsobalden anhalten / und solche durch Beyhülff der erst unlangst auff allen Gassen und Strassen / so wol bey Tag als Nacht auffgestellt / und stets befindlichen 40. Wächtern (die auch nebst ihren andern Verrichtungen auff die bettlende Persohnen fleißige Obacht zu geben verbunden seynd /) in das allhiefige Burger-Spital wolverwahrter überbringen müssen / damit so dann wider ein solchen Ungehorsamben auff vorher beschehenes Examen die oben außgesetzte Straff ungesäumt fürgekehrt werden möge / und dises so vil die gemachte Anstalten der hinwegbringenden unwürdigen Bettler anbetrifft.

Belangend nun die Versorg- und Unterbringung der Würdigen / so hat man vor allem zu wissen vonnöthen gehabt / wie vil / und was fürley derselben vorhanden / auch bey vorgenommener scharffer Visitation nachfolgende Sorten / als nemblichen Hauß- / Arme / Item Geistliche / Pillgramb / Eremiten / Gefangene von Türcken / Abbrändler / Studenten / gemeine nothleidende bedürfftige Persohnen / arme Kinder / geschädigte Soldaten / deren /

deren/wie auch der allhiesigen Stadt:Quardn
zur Arbeit untaugliche Weiber / und dann
die sechten gehende Handwercks: Bursch
befunden.

Dise nun vor specificirte Sorten der
Armen zu versorgen / ist gleich Anfangs die
Hauß:Arme Lad / über welche der allhiesige
Stadt:Magistrat die Obsicht hat / durchgans
gen/ die allda eingetragene Persohnen exa-
minirt / und die jenige / welche der eingezo-
genen Nachricht gemäß in dem allhiesigen Bur-
ger:Spital vorhin schon verpflegt werden /
und also doppelte Beneficia genossen haben /
wie auch die Unwürdige von solchen Allmo-
sen außgeschlossen / hingegen an statt dersel-
ben andere eingenommen worden / welche sich
in ihrem Wohn:Zimmer befinden / und einem
jeden auß ihnen Monatlich ein gewisses All-
mosen in Geld zu ihrer Unterhaltung gereicht
wird.

Wegen der armen Geistlichen / und das
mit selbe nicht / wie bißhero beschehen / zu gros-
ser Aergernuß deß gemeinen Manns / und
Verschimpffung der Uncatholischen auff des-
sen Gassen / und in Häusern zu bettlen
herumb lauffen / hat man so wol mit dem all-
hiesigenWienerischen Fürstl. HerrnOrdina-
rio, als auch den Passauerischen Hr. Official
eine Unterredung gepflogen / und beschlossen /
daß / zumahlen vil unter disen Vorwand zu
Uber

Überkommung eines mehrern Almosen in einem Geistl. Kleyd zu bettlen sich unterfangen/ da sie doch keine Geistliche seynd / selbe auff Betretten alsobalden auffgehelt / und einer jedwedern Diaeces Herrn Officiali zu Verstraffung überbracht werden sollen.

Die Pilgramb und Eremiten seynd ohne dem versorgt / und haben nicht allein in dem Kayserl. sondern auch allhiefigen Burger: Spital/ allwo/der Glorwürdigsten Kaysern / und andern Stiftungen gemäß / sie 2. bis lengstens 3. Tag mit Speiß/ Tranck/ uund Lis gerstatt versehen werden / ihre Unterhaltung/ nach Verfließung deren aber sie sich alsobalden wiederumb hinweg begeben müssen.

Mit denen von Türcken zu Erbettlung der Ranzion anhero kommenden Gefangenen wird es also observirt / und denenselben auff Beybringung glaubwürdiger Gezeugnussen und Gefangen: Briessen 2. Sonntag nacheinander vor einer gewissen Kirchen auffzusetzen die Erlaubnuß ertheilt / jedoch aber in denen Häusern zu bettlen keines wegs gestattet ; und müssen so dann dieselbe nach vollendter Erlaubszeit zu samblen bey schwarer Straff alsobalden von hier hinweg gehen.

Denen Abbrändlern bey den Kirchen ist das Samblen dahier keines wegs zugelassen/ sondern ernstlich verboten / zumalen ohne deme einem jeden Vogt: Herrn und Gemeinde

vero

vermögd des Tractats de jure Patronatüs die
abgebrennte Kirchen selbstn wiederumb
zuerbauen allerdingß obliget.

Der Studenten halber hat man mit der
allhiefigen Löbl. Universität/ Ihre Hochwür-
den dem Herrn P. Rectore Soc. JESU, wie
auch denen Wol/Ehrwürdigen Patribus Pro-
fessoribus der Schulen eine Zusammenkunfft
gehalten/ und befunden / daß einige Jahr he-
ro die Anzahl der Studenten in allen Schues-
len sehr groß zugenommen / hingegen vil un-
ter denselben zum Studiren untauglich/ auch
in medio, & fine anni eines jeden Capacität
am besten zuvermercken/ die jenige auch / wel-
che keine Wohnung/ Kleyder/ Kost/ und derg-
leichen haben/ und bloß allein von dem Betts-
len ihre Nahrung suchen müssen/ dem Studis-
ren nicht wol abwarten können/ sondern besser
seye / wann selbe sich zeitlich auff was anders
verlegen wurden / dahero solches alles Ihre
Kaysersl. Mayest. vermögd des auff eine Hoch-
löbl. Regierung und von darauff nacher Hoff
erstatteten ex officio Berichts umbständig
vorgestellt worden / welche sich auff den
Ihre in Sachen beschehenen Gehorsambsten
Vortrag dahin Allergnädigst resolvirt ha-
ben/ Daß

Erstlich hinsühro niemand / welcher gar
keine Mittel hat/ und nicht zaigen kan / wo er
mit Kost oder Wohnung / und dergleichen
vers

versehen / sondern alles / und jedes erbettlen
müſte / in die Schuel nicht auffgenommen :
2. Diejenige / welche in medio anni die Helfſte
in der Gelürnigkeit nicht übertreffen / alsobald
den abgeschafft : 3. Dieselbe / so das andere
Jahr nicht auffsteigen wurden / weiters nicht
zu studieren gelassen : 4. Keinem / welcher da
nicht entweder in Facultate Theologica,
Juridica, Medica, oder Philosophica actuali-
ter studieren / und fleißig frequentiren thäte /
eine Condition gegeben: auch / ob deme in al-
lem gehorsamblich nachgelebt werde / obge-
dachter Herr P. Rector Soc. JESU zu un-
schidlichen mahlen für die Löbl. Commis-
sion erfordert : und selbiger hierüber ordent-
lich vernommen werden solle.

Hierauff nun hat man / die Anzahl der armen
würdigen Studenten zu erfahren / eine ordent-
liche Specification derjenigen / so wohl studie-
ren / schleünigist abfordern lassen / und so dann /
wieoben mit denen andern beschehen / eine
gleichmäßige Visitation in domo Universita-
tis, un zwar in Gegenwart der von einer Hoch-
löbl. Regierung angeordneten Löbl. Com-
mission, mit Zuziehung einiger von besagter
Löbl. Universität hierzu benannten Herren
Commissarien, wie auch obbemeldten Hr.
Patris Rectoris und des P. Praefects Soc.
JESU vorgenommen / die Jenige / so gute

Bezeugnussen von ihren P. Professoribus bringe
bringen können / auffgemerckt / und solche zu
versorgen (wie hernach zu vernehmen ist) die
Anstalt gemacht / denen Unwürdigen aber
sich auff was anders zu appliciren auffgetra-
gen.

Mit denen herumbwanderenden / oder so
genannten Fechter der Handwercks Bursch
ist nach Vernehmung der Zunfften diese Nach-
richt eingeloffen / daß einige von ihnen ent-
weders geschenckte Handwerck / oder ihre
eigene Herbergung haben / und / daß die
frembde ankommende Gesellen / welche
Herbergung hätten / auff solcher Herberg /
so lang / biß sie Arbeit bekommen / oder
hinweggehen / verbleiben können / die jenig-
e aber / welche Geschenck haben / in die
Werckstätte gehen / und umb Arbeit umb-
fragen müssen / allwo ihnen der Meister
essen / und trincken gibt / und die Gesellen
das gewöhnliche Geschenck hielten ; Da
aber ein armer Meister / welcher etwan ab-
gebrennt / und sonst vertriben worden /
oder aber Alters / und anderer Ursachen hal-
ber sein Handwerck nicht mehr treiben könt-
te / allhier ankomete / hätte selbiger ebens-
falls sein Geschenck / oder Herberg / und
wurde ihm nach Beschaffenheit der Noth /
oder Armuth von der Lad auß etwas ge-
raicht ;

raicht; Wegen der Krancken aber hätten
etliche Zunfften ihre eigene Contract entwe-
ders mit dem allhiefigen Burger-Spital/
oder mit denen Fratribus Misericordix,
allwo sie ihre Krancken unterbringen/ und
versorgen/ folglich zu bettlen nicht bemüssi-
get wären; Welchennach allen/ und jeden
Zunfften/ ihren eigenen gethanenen Erbie-
ten gemäß/ ernstlich anbefohlen worden/
daß die anher kommende frembde Hand-
wercks-Bursch/ welche Herberge haben/
dahin verschafft: diejenige aber/ welche
Geschencke hielten/ deren Handwercks-
Brauch nach/ bey denen Meistern umb Arz-
beit sich anmelden: und allda gebräuchiger
massen/ auffhalten: die übrige aber/ so we-
der Geschencke/ noch Herberge hätten/ und
nicht gleich eine Arbeit bekommen/ entweder
durch deren Ansager/ oder einen Gefellen
von einer Werkstatt zu der andern geführt:
und ihnen sowohl von denen Meistern/ als
Gefellen/ oder aber/ von der Laad auß/so vil/
daß sich einer beyläuffig 3. Tag auffhalten
könne/ geracht: hernach aber/ da er keine
Arbeit zu hoffen hätte/ von hier ab: und
hinweg gewisen: als im widrigen/ da ein
solcher/ entweder auff denen Gassen/ oder
in Häusern zu bettlen erdappet wurde/ als
sobalden in das Zuchthauß verschafft: die jet-

nige aber / so zu Kriegs:Diensten tauglich /
denen Werbern übergeben werden sollen.

Und weilen nun mithin denen beschäz-
digten Soldaten / wie auch andern würdis-
gen armen Mann: und Weibs: Persohnen
sambt deren Kindern die nöthige Unterhalz-
tung zuverschaffen / man für höchst: billich
zu seyn erachtet / und anfangs geglaubt /
daß dieselbe in ihre bestellten Zimern gelassen /
und ihnen Wochentlich ein gewisses Allmos-
sen / und zwar einem mehr / oder weni-
ger gereicht werden könnte / jedoch aber derv-
gestaiten / daß sie keines weegs ausgehen:
und sich / weder auff denen Gassen / noch in
Kirchen / und Häusern / bey würcklicher Hinz-
wegnehmung des Stadt: Zaichens / zu bettz-
len nicht blicken lassen sollen;

So ist aber in Consideration kommen / daß
die Vorstadt sehr weit entlegen / auch diese
Leüth / dort / und da / ihre Wohnungen haben /
und einmal unmöglich seyn wurde / das
verbottene Betteln zu verhindernen / vil weni-
ger aber / daß man sicher wissen könne / ob
von diesen Leüthen für ihre Wolthäter / so
das Allmosen herschiessen / G: D: dem All-
mächtigen Dank gesagt werde / auch / ob
selbe einen guten Exemplarischen / und auff-
erbaulichen Lebens: Wandel führen / als ist
vor allem höchst: nöthig zu seyn befunden
wors

worden / daß alle diese würdig erkannte be-
schädigte Soldaten / andere arme Mann-
und Weibs-Persohnen / wie auch deren
Kinder in einen gewissen Orth / allwo man
über dieselbe/ ihres Ehren/ und Lassens hal-
ber/ eine genaue Obacht tragen könne / un-
terbracht / und versorgt werden mögen /
zu welchem Ende die neüerbaute Contu-
maz, so in 3. Höfen bestehet / ad interim,
biß ein gelegensambes Haus hierzu erbauet
werde / vorgeschlagen / und / solche allda zu
unterbringen/ der Schluß gemacht worden /
wie dann hierauff / zu Bewerckstelligung di-
ser Sach / durch beschehenen öffentlichen
Rueff an alle / und jede vorermelte würdige
Soldaten / arme Mann- und Weibs-Pers-
ohnen / wie auch deren Kindern (daß sie auff
den 2. April des besagten 1693. Jahrs frühe
umb 8. Uhr zu Vorzaigung ihrer Wohnun-
gen allda sich gewiß einfinden sollen) der
Befelch ergangen;

Und hat man an disen Tag / und Stund
die erschienene Persohnen in besagte Contu-
maz eingelassen/allda in dem ersten Hof/durch
hochvernünfftige Direction des oberwehnten
Hr. Grafen von Welz/die beschädigte Solda-
ten/sambt deren Weib/und Kinder: in dem an-
derten Hof die übrige arme Mann- und Weibs-
Persohnen sambt deren Kinder: und in ein

in diesem Hof abgesonderten Orth die ledige
Manns- Persohnen : dann in den dritten
Hof die Wittiben/ und Waisen einquartirt/
folglich/ nach solcher beschehener Einquartie-
rung / jedesmals auff 26. Persohnen / einen
Vatter / und Mutter / welche über dise ihnen
untergebene Persohnen Sorg tragen / und
die Speisen / und andere Nothwendigkeiten
verschaffen / zugeaignet / und nach Vollens-
dung dessen einem beschädigten armen Sol-
daten neben einer Halb Wein/ und ein paar
Brod 4. Groschen : einer andern armen
Manns- oder Weibs- Persohn 2. Groschen :
und einem Kind 1. Groschen in silber Geld
zum Willkomb außgetheilt / auch denensel-
ben bedeutet worden / daß sie anho ihre
aufgezeichnete Wohnung hätten / und in-
nerhalb 3. Tagen sich allda gewiß einziehen
sollen.

Ingleichen seynd besagten anderten
dis/ ohne der in dem Goldberg befindlichen
80. noch andere 150. arme Studenten in
dem auff der Landstrassen eigens hierzu bes-
standenen Haus eingenommen / und mittler
Zeit bis auff den 6. April allda einzuzie-
hen anbefohlen ;

Mithin also besagten 6. April mit dis-
sem neu eingerichteten Werk der würckliche
Anfang gemacht / und so wol die Studens-
ten

ten in dem auff der Landstrassen in Bes
stand genommenem Hauß / als auch die bes
schädigte Soldaten / andere arme Manns
und Weibs-Persohnen sambt deren Kins
dern in der so genanten Contumaz unter
gebracht / und nach gehörter Heil. Mess /
und unter derselben mit lauter Stimm ver
richten Gebett alle / und jede disen Tag /
als das erstemal mit Speiß / und Tranc
umbsonst versehen / nach disem aber / dem
gemachten Schluß gemäß / die behörige Ver
anstaltung fürgekehrt worden / daß nur al
lein denen Studenten / wegen ihrer Jugend /
und damit sie nichts im Studieren verabs
saumen / die Kost in natura: allen denen
in der Contumaz eingenommenen armen
Leüthen aber täglich ein gewisses Allmosen
in Geld: und zwar des Tags auff ein Kind
1. Groschen: einem würdigen Mann: oder
Weibs-Persohn 2 Groschen: einem gemei
nen beschädigten Soldaten / alldieweilen ein
solcher / mit Darsetzung seines Leibs / und
Bluts / für die Christenheit gestritten / so
wol wegen schuldiger Danckbarkeit / als
auch auß diser Stadts Ursach / damit an
dere / in Ersehung ihrer guten Versorgung /
Kriegs: Dienste anzunehmen / umb so vil
ehender angefrischet werden / ein mehrers
und täglich 4. Groschen: einem Obers

Officier 6. Groschen : und einer Ober-
 Officier Frau 3. Groschen in Kupffer-Geld
 täglich / neben der Wohnung / Beth / Holz
 zum Heizen / und Wösch gegeben / und
 besagten 6. diß Nachmittag das Allmosen
 in antecessum für den 7. April solcher ge-
 stalten außgezahlt worden. Umb willen aber
 die Beambte / und Bediente Anfangs in
 dise gemachte Ordnung sich nicht gleich fin-
 den können / als ist zu Verhütung aller Con-
 fusionen wohlgemelter Hr. Graff von Welz
 nebst obbenannten Herrn Regierungs-
 Secretarij die erste 2. Nacht selbst in dem
 Armen-Haus verbliben / und allen Bediens-
 ten / wie sie es machen sollen / in eigener
 Person gewisen / auch solche Absicht / und
 Sorgfalt getragen / damit nur denen Ar-
 men nichts ermanglen / die gemachte Ord-
 nungen gehalten / die Speisen gut gekoch-
 ter außgegeben / und die Bezahlung an
 Kupffer-Geld zu rechter Zeit in außgesetzten
 quanto erfolgen möge ;



Nun



Nun von diesem Kupffer-Geld Meldung zu thun / und wie solches beschaffen / so seynd hiervon dreyerley Sorten / wie auß diesem Abriß zu sehen / verhanden / von denen die grössere 12. die mittlere 4. und die kleinere 1. Pfening gelten / und ist auß derselben eingepprägter zufinden einer Seits der Heil. Salvator mit der Überschrift / quod pauperi mihi, daß nemblichen / was einer dem Armen thut / Gott geschehe / auß der andern Seiten aber 5. Gersten Eger / so auß der Erden hervor wachsen / mit diesem Lemate : Centuplum reddo, daß / gleich wie auß einem eingigen in die Erden hinein gesenckten Gersten-Körn hundred andere hervor kommen / also auch Gott der Allmächtige dasjenige Allmo-
B 5 feu

fen / so denen Armen geraicht wird / denen
Wolthätern wiederumb hundertfältig ersehe.

Es wird aber besagten armen Leüthen das
rumben die Kost nicht in natura geraicht / son-
dern das Almosen / und zwar in Kupffer-Geld
gegeben / all dieweilen bißhero wahrgenom-
men worden / daß vil in denen allhiefigen
Spittälern befindliche Leüth nicht täglich
die auff sie in natura kommende Speisen
nehmen / sondern solche / damit sie ihnen
etwas erspahren mögen / umb ein geringes
zuruck lassen / und lieber den freyen Willen
mit dem ihrigen nach belieben zu handeln
haben wollen; zudeme hat dergleichen
Kupffer-Münz / welche allein in dem Ar-
men-Hauß in seinem Werth gehet / und
darinnen desto sicherer verbleiben möge /
nebst andern Ursachen / auch wegen deß der
Zeit an Schid-Münz sich hervor thuenden
grossen Abgangs / umb mehrerer Bequem-
lichkeit willen nothwendig geprägt wer-
den müssen / umb welches Kupffer-Geld
die arme Leüth alles / und jedes / was sie
nur verlangen / in dem Armen-Hauß all-
da haben / und erkauffen können / wie dann
auch ihnen / wann sie etwas hieran erspah-
ren / solches Kupffer-Geld mit Silbermünz
auff ihr Begehren jedesmal wiederumb auß-
gewächset wird.

Denen

Denen unwürdigen Weibs-Persohnen
aber / so noch starck / und einer Arbeit vor-
stehen können / wird nichts geraicht / son-
dern es müssen selbe auffer des Armen-
Hausß ihnen eine Arbeit suchen / und sich
von solcher ernöhren.

Dise Ordnung nun ist also mit Rais-
chung der obaußgesetzten Portionen bis An-
fang des 1694. Jahrs observirt worden /
indeme man aber besunden / daß die Sol-
daten gar leicht mit 3. Groschen des Tags
bestehen / und dardurch von jedem täglich
1. Groschen in die Erspahrung gezogen /
mithin mehr dergleichen Soldaten unter-
bracht / und ernöhrt werden mögen; Inglei-
chen man beobachtet hat / das die unwürdi-
ge Weibs-Persohnen / unter dem Vorwandt
eine Arbeit in der Stadt zusuchen / öfter-
mal gebettlet / und das Allmosen dem Ar-
men-Hausß dardurch benommen / als ist / so
vil das erste anbelangt / denen würdigen
Soldaten nur 3. Groschen des Tags zu
reichen beschlossen worden / bey denen übris-
gen aber in allem und jeden gänglich ver-
bleiben.

Belangend die unwürdige Weiber / und
deren Aufgehen / hat man solches / von der
Löbl. Comission auß / ihnen allerdings völlig
eingestellt / und einer jeden derselben täg-
lich

lich 4. Kr. zu geben anbefohlen / anbey den
denselben / was sie ihnen sonst verdienen /
und erarbeiten können / noch absonderlich
gelassen / wie dann / zu diesem Zihl und En-
de / dieselbe von dem durch Ihre Kayserl.
Mayst. privilegirten Cardis- und Cronräsck
Manufacturisten Hr. Dominico Kholb mit
Wollspinnen / Carthatschen und Rampen
verlegt / auch wegen solcher Arbeit gebüh-
rend belohnt werden / welcher erarbeitete
Lohn ihnen über obige 4. Kr. eigenthumb-
lich verbleibet; zudem ist denenselben auch
unverwöhrt umb andere Arbeit / welche ih-
nen mehrers ertraget / umbzusehen / also / daß
sie gar wol darvon leben können.

Damit man aber auch wissen möge /
wie / und auff was Weiß die Arme so wol
an der Seelen / als auch an Leib allda ver-
sorgt / und in aller Erbarkeit / und Zucht
unterhalten werden / so befinden sich forder-
ist 3. Bediente in dem Armen- Haus / als
nemblichen ein Caplan / Verwalter / und
Haus- Batter / welche 2. letztere mit or-
dentlichen Instructionen versehen seynd;

So vil nun den ersten den Caplan auß
der Pfarr- Kirchen zum Schotten anbelangt /
so ist diser verobligiert / täglich umb 8. Uhr
frühe eine Heil. Meß in der allda befindli-
chen Capellen / (worein von einem jeden auß
diesen

diesen 3. Höfen ein absonderlicher eingang /
und Hütten erbauet worden / und darin
jederzeit die Arme erscheinen / auch mit ein-
ander laut / und mit heller Stimm den Ro-
senkrantz / und andere Gebetter für die
Wolthäter betten müssen) zu lesen; Inglei-
chen alle Sonn- und Feyrtäg eine Predig
zu machen / wie nicht weniger Nachmittag
täglich umb 3. Uhr die Litaney von allen
Heiligen vorzubetten / die Krancken zu
besuchen / denenselben einen Geistlichen
Trost zugeben / auch auff ereignenden Noth-
fall mit denen Heil. Sacramenten zuverse-
hen / folglich die Todten umbsonst zube-
graben / und in Summa die Geistl. Seel-
sorg also zu verrichten / daß die geringste
Gefahr / oder Verwahrlosung weder bey
Tag oder Nacht hieran zubesorgen seye.

Dem Verwalter ligt ob / vermög seines
Dienstes / alle nöthige Lebens- Mittel / und
Victualien des Armen- Hausß in tempore
herbey zuschaffen / und solche in Gegen-
wart des Kastners zuverkauffen / und auß-
zuzahlen / folglich selbe / theils gedachtem
Kastner / theils aber der Beschliefferin /
welche die Victualien alla minuta von ihme
empfangen / und hierüber ordentlich quit-
tiren müssen / einzuhändigen / auch dessent-
halben zu rechter Zeit einer Löbl. Commis-
sion

son solches / damit im geringsten nicht an
etwas einiger Abgang / oder Mangel sich
ereignen möge / anzudeuten / und all'ingros-
so über den Empfang an Victualien / und
Ausgaaß derselben von Quartal zu Quartal
seine Rechnungen zuerstatten.

Der Haußvatter ist verbunden / vermög
seiner Pflicht / auff alle Arme fleißige Obsicht
zu tragen / damit selbe so wohl dem Gottes-
dienst gebührend beywohnen / als auch son-
sten einen tugendsamben / und aufferbauli-
chen Lebens- Wandel führen; Ingleichen
daß dieselbe ihr Allmosen / und verlangens-
de Speisen in dem außgesetzten quanto, und
rechter Gütte empfangen / und / weilensolches /
ihme allein über die der Zeit im Armen- Hauß
gegen 700. befindliche Armen / und zwar auff
ein jeden derselben Obsicht zu haben unmög-
lich / als hat man oberstandener massen
die arme daselbst in 3. Höf / und darvon
die Soldaten in einen; die andere arme
würdige Mann- und Weibs- Persohn in den
anderten: und dann in dem dritten die ar-
me Wittiben und Waisen abgetheilet / und
auff einen jeden Hof einen Ober- Vatter
bestellt / auch / über dises / 26. Persohnen ei-
nen Stuben- Vatter / oder Stuben- Mutter
zugeeignet / welche Stuben- Vätter und
Mütter von denen tauglichsten unter den
darin

Darin befindlichen Bettlern genommen wer-
den / deren Instruction vemag / daß ein je-
der / oder jede auß ihnen / die ihme / oder
ihr zugegebene Leüth / damit sie einig / und
friedsamb miteinander leben / sich aller Bes-
cheidenheit gegen einander gebrauchen /
und die Eheleüth zu Nachts-Zeit in denen
ihnen außgezeichneten Ligerstätten bey ein-
ander sich befinden / ernstlich anhalten: selb-
e von allen liederlichen Gebärden / und
Reden ab-hingegen zu allen guten Wan-
del / und Erbarkeit ermahnen: nicht we-
niger zu aller Sauberkeit / und daß sie
Wochentlich sich mit einem neügewaschenen
Hembd und Strümpff/alle Monath aber mit
einem paar Leylachern versehen / gebührend
vermögen: und die geringste Aergernuß nicht
verstatten: ingleichen da ein / oder andere
Persohn von denen ihme / oder ihr zugegebenen
armen Leüthen ligerhafft / oder krank
wurde / solches gleich unverlängt dem Os-
ber-Vatter zu Fürkehrung des weitem fürs-
dersamb anzeigen: beynebens sie Stuben-
Vatter / und Stuben-Mütter / daß ihre
untergebene Arme miteinander im Som-
mer umb 5. Uhr / im Winter aber umb 6.
Uhr bey gegebenen Zeichen gleich auffste-
hen / und die Morgen-Gebetter / welche ih-
nen der Stuben-Vatter / oder Stuben-
Mutter

Mutter vorbetten muß / miteinander laut
und langsam / und zwar mich höchster An-
dacht knyender verrichten / gemessen darob
seyn : folgendß / weilen umb 8. Uhr darauff
die Heil. Mess gelesen wird / dieselbe darbey
zuerscheinen anhalten : und unter solcher
Mess alle 3. Chör miteinander lauth den
Kosenfrank betten : umb 10. Uhr darauff
auß der Kuchel (allwo sich täglich ein ar-
mer Mensch / damit die von denen Kuchel-
Leüthen in seiner Gegenwart auß der
Speiß in natura empfangene gute Victua-
lien recht gekochet / und hiervon nichts ent-
zogen werde / befinden thut) die Speisen/
so die untergebene Arme des Tags vorhero
begehrt / und bezahlt haben / abholen : sol-
che denenselben überbringen / und so dann
unter sie / ihren beschehenen Begehren ge-
mäß / vertheilen sollen. Jedoch aber müssen
die Arme so wohl vor dem Essen / als nach
dem Essen miteinander in der Stuben zu /
und von dem Tisch betten ; umb 2. Uhr
Nachmittag aber empfangen die Stuben-
Vatter und Stuben-Mütter von eines je-
den Hoffß Ober-Vatter das auff ihre un-
tergebene Arme den anderten Tag kom-
mende Almosen / welches so dann von ih-
nen unter solche außgetheilt wird / worbey
die Stuben-Vätter / oder Stuben-Mütter
die

dieselbe zugleich befragen müssen / was für
Sorten in Speisen/ auch wie vil deren Porz
tionnes sie den andern Tag wiederumb ver
langen ; Und werden von disen die Wo
chen hindurch täglich andere Speisen in dem
Armen : Hauß / und zwar

Sonntag Mittag.

Rindsuppen/ die Portion pr. 2. Pfen.
Rindfl. ein halb Pfund die Portion pr. 10. pf.
Sauerkraut/ die Portion pr. 4. pf.
Ponätl/ die Portion pr. 2. pf.

Nachts.

Rindsuppen / die Portion pr. 2. pf.
Saure Rieben/ die Portion pr. 4. pf.
Lumpel / die Portion pr. 4. pf.

Montag Mittag.

Rindsuppen / die Portion pr. 2. pf.
Rindfl. 1. halb Pfund/ die Portion pr. 10. pf.
Ritscher / die Portion pr. 4. pf.

Nachts.

Rindsuppen / die Portion pr. 2. pf.
Brein / die Portion pr. 4. pf.
Leber:Knödel / die Portion pr. 4. pf.

Erchtag Mittag.

Rindsuppen/ die Portion pr. 2. pf.
Rindfl. die Portion 1. halb Pfund pr. 10. pf.
Sauere Rieben / die Portion pr. 4. pf.
Ponätl / die Portion pr. 2. pf.

E

Nachts.

Nachts.

Rindsuppen/ die Portion pr. 2. pf.

Lumpel / die Portion pr. 4. pf.

Gersten/ die Portion pr 3. pf.

Mittwoch Mittag.

Rindsuppen/ die Portion pr 2. pf.

Rindfl. 1. halb. Pf. die Portion pr. 10. pf.

Linsen / die Portion pr. 4. pf.

Rocken / die Portion p. 6. pf.

Nachts.

Rindsuppen/ die Portion pr. 2. pf.

Brein / die Portion pr. 4. pf.

Strudel / die Portion pr. 6. pf.

Pfingstag Mittag.

Rindsuppen/ die Portion pr. 2. pf.

Rindfl. 1. halb Pf. die Portion pr. 10. pf.

Sauerkraut/ die Portion pr. 4. pf.

Ponätl/ die Portion pr. 2. pf.

Nachts.

Rindsuppen/ die Portion pr. 2. pf.

Lumpel/ die Portion pr. 4. pf.

Reiß / die Portion pr. 5. pf.

Freitag Mittag.

Einbrenn: Suppen/ die Portion pr. 2. pf.

Arbes/ die Portion pr. 4. pf.

Schupff: Nudel/ die Portion pr. 6. pf.

Zwespfen/ die Portion pr. 5. pf.

Nachts.

Nachts.

Einbrenn: Suppen/ die Portion pr. 2. pf.

Gersten/ die Portion pr. 3. pf.

Zweckl/ die Portion pr. 6. pf.

Sambstag Mittag.

Arbes: Suppen/ die Portion pr. 2. pf.

Linsen/ die Portion pr. 4. pf.

Grietz: Koch/ die Portion pr. 6. pf.

Strudel/ die Portion pr. 6. pf.

Nachts.

Arbes: Suppen/ die Portion pr. 2. pf.

Brein/ die Portion pr. 4. pf.

Mehl: Knödel/ die Portion pr. 4. pf.

gekocht / und umb den vorausgesetzten Preis
Denen Armen verkauft/ auch auff diese vorstehende
Speisen / und zwar

Auff 30. Portiones Süßkraut / deren jede
Portion 1. Seidl in sich hat / 10. Häppel
Kraut / und 1. Pfund Rindsfaisten. Item
zum Einbrennen auff 30. Portion 1. Maßl
Mehl.

Auff 30. Portiones geschnittene Nudel
1. Achtl und 1. Maßl Semmel / Mehl / und
auff 100. Portiones 1. Maßl Sträh: Mehl.

Auff 3. Portiones Lumpel / 1. Pfund / und
auff 30. Portiones 1. Pfund Faisten / zum
Einbrennen auff 20. Portiones 1. Maßl
Mehl / und auff 30. Portiones 2. Seidl Essig.

Auff 3. Portiones Zwespen 1. Pfund /
Item auff 10. Portiones 1. Bierding
Schmalz.

An Fastagen / auff 10. Portiones durch
gehends bey allen Speisen / außser der Zwes
spen / 1. Maßl Saltz.

Auff 100. Portiones Ritscher dritthalb
Achtel Urbes / 3. Maßl Gärsten / 5. Viertel
Faisten / und 2. Maßl einbrenn Mehl.

Auff 1. Portion Ponätl 2. pf. Semmel.

Auff 100. Portiones Leber / Knödl 20.
Pfund Leber / 3. Achtel Semmel / Mehl / 15. fr.
Semmel / und 1. Pfund Faisten.

Auff 100. Portiones Gries / Koch / andert
halb Achtel Gries.

Auff 100. Portiones Gersten 5. Maßl.

Auff 100. Portiones Linsen / 3. Achtel Lins
sen / 7. Seitel Essig / 1. Pfund Faisten / und
1. Maßl Mehl zum Einbrennen.

Auff 100. Portiones Strudel 6. Achtel
Semmel / Mehl / 3. Maßl Gries / 4. Pfund
Faisten / 15. fr. Semmel / und 2. Maßl
Sträh. Mehl.

Auff 100. Portiones Nocken 8. Achtel
Semmel / Mehl / und 3. Pfund Faisten.

Auff 12. Portiones Raiß 1. Pfund.

Auff 100. Portiones Einbrenn / Suppen
2. Pfund Schmalz / ein halb Seitel Rüm / und
2. Maßl einbrenn Mehl.

Auff 100. Portiones Urbes 3. Achtel Ur
bes / 1. Pfund Schmalz / und 2. Maßl ein
brenn Mehl.

Auff

Auff 100. Portiones Schuyff: Nudel 7.
Achtel Semmel: Mehl / dritthalb Pfund
Schmalk/ und 2. Maßl Sträh: Mehl.

Auff 100. Portiones Arbes: Suppen an:
derthalb Achtel Arbes / nnd 2. Pfund
Schmalk.

Auff 100. Portiones Zwickl 8. Achtel
Semmel: Mehl/ 3. Pfund Schmalk / und 2.
Maßl Sträh: Mehl.

Auff 100. Portiones Strudel anderthalb
Pfund Schmalk/ zum Griefrösten anderthalb
Pfund Schmalk / 6. Achtel Semmel: Mehl/
2. Maßl Sträh: Mehl / und 3. Maßl Grief.

Auff 100. Portiones Mehl: Knödel 4.
Achtel Semmel: Mehl / 15. Kr. Semmel / und
1. Pfund Schmalk/

Auff 20. Portiones Brein anderthalb
Maßl / und auff 100. Portiones 1. Pfund
Schmalk.

Auff 100. Portiones Sauerkraut 1. halb
Emer Kraut / 3. Pfund Saisten / 1. Maßl
Salt / und 3. Maßl einbrenn: Mehl.

Auff 100. Portiones Ruben 1. halb Emer
Ruben / 3. Pfund Saisten / und 2. Maßl ein:
brenn: Mehl passirt und hergegeben.

Welche von denen Armen täglich verlangte
Speisen so dann ein jeder Stuben: Batter /
und Stuben: Mutter auff ihrer Taffel or:
dentlich auffzeichnen / und solche ihnen zu:

gleich bezahlen lassen: nachgehends die Liska
der beehrten Speisen neben dem Geld ihrem
Ober-Bättern überbringen: folglich diese
dem Hauß-Batter überrreichen müssen;
hierauff verfasst gemeldter Hauß-Batter
über alle 3. Höff / was nemblichen den an-
derten Tag an Speisen verlangt werde / ei-
ne ordentliche Verzeichnuß / und überschickt
so dann solche / neben dem Geld / dem Verwal-
ter / damit von ihme die gehörige Anstalten
gemacht werden können.

Umb 3. Uhr Nachmittag müssen die Stus-
ben-Bätter / und Stuben-Mütter mit ihrem
untergebenen Armen wiederumb in die Kir-
chen gehen / und alldorten die Litaney von
allen Heiligen für alle Wolthätter betten.

Umb halbe 5. Uhr Abends werden die ver-
langte Speisen durch jeden Stuben-Batter/
und Stuben-Mutter / wie zu Mittag bes-
sehen / wiederumb abgeholt / und gleich-
falls unter die Armen / jedoch daß sie vor /
und nach dem Tisch ihr ordentliches Gebett
verrichten / nach begehren aufgetheilet.

Umb 8. Uhr Nachts gibt man mit der
Glocken das Zeichen zum Schlassengehen /
vorhero aber seynd die Stuben-Bätter / und
Stuben-Mütter mit denen ihnen anvertrau-
ten Armen miteinander lauth kñyender / und
anz

andächtlich ihr Schlaf-Gebett zu vollbringen
verbunden / so dann müssen sie sich zur Ruhe
begeben / und alle Liechter fleißig auslöschten
lassen ; da es sich aber begäbe / daß ein /
oder anderer arme Mensch diser ihne vor-
geschriebener Ordnung / zu welcher ihne sein
Stuben-Vatter / oder Stuben-Mutter an-
haltet / nicht gehorsamblich nachleben wur-
den / oder sonsten sich übel verhielte / so ist
schuldig der Stuben-Vatter / oder die Stu-
ben-Mutter solchen Ungehorsamb / und Un-
gebühr seinem Ober-Vatter : diser aber
dem Haus-Vatter anzuzzeigen / damit ders-
selbe wider einen solchen Ubertreter die ge-
bürende Bestrafung / mit Abziehung einer
halben / oder ganzen Portion / auch Ste-
ckung in den Kotter ungesaubt fürkehren /
und auff weitere von einem solchen verspühr-
te Widerspenstigkeit und Ungehorsamb disen zu
schärfferer Bestrafung einer über das ganz-
ke Arme-Haus von der Hochlöbl. R. D.
Regierung verordneten Löbl. Commission
fürdersamb namhafft machen könne / welche
Löbl. Commission ohne deme Wochentlich allda
im Armen-Haus / und zwar im Winter am
Pffingstag Vormittag umb 8. Uhr / im Som-
mer aber am Freytag Nachmittag umb 3.
Uhr zusammen kommet / allda diejenige
arme Leüth / so hinein verlangen / alsobald

ben fürlast / und examiniret / auch dato
nicht einigen Oesterreichischen gebohrnen
beschädigten Soldaten / oder andern ar-
men Mann-oder Weibs-Persohn / so dahier
gedient / und bey der Stadt ihre Kräfte
verlohren / auff beschehenes Anmelden hin-
weg geschafft / sondern alle diese willig und
gern angenommen / und noch immerfort
annimbt; Ingleichen an diesem Tag / die et-
wann von denen Armen anbringende Bes-
chwärde anhöret / und solche ganz unver-
längt remediret.

Im übrigen aber / damit auch nach ein / oder
deß andern Hintritt die ordentliche Inventu-
ren fürgekehrt / und alle Handlungen nicht
durch einen allein beschehen mögen / ist diese
Vorsehung gemacht worden / daß so wohl der
Verwalter / und in dessen Abwesenheit sein
Schreiber / als auch der Haus-Vatter bey al-
len vornehmenden Inventuren jederzeit ge-
genwärtig seyn: solche von ihnen beeden or-
dentlich vorgenommen: alle verhandene Ef-
fecten fleißigist beschriben: und selbe so
dann nach der Beschreibung in ein versper-
tes Orth / in welches einer ohne deß andern
nicht hinein kommen kan / biß zu deren
Verkauffung (zum fall von dem Verstorbenen
sein andere Disposition gemacht wird) ge-
legt: solche Effecten Wochentlich am Mitts-
woch

woch denen armen Leüthen faill gebotten /
und selbe dem jenigen / so mehr hierumb
bezahlt / in Gegenwart beeder Beambten
verkauft : anbey aber das geringste nicht
diser Verlassenschafft / weder von dem
Verwalter / und dessen Schreiber / noch von
dem Hausvatter / oder dessen Zugethanen
käufflich an sich gebracht : sondern denen Ar-
men überlassen : von dem hierauf lösenden /
oder sonst verhandenen Kupffer-Geld dem
Verstorbenen allezeit eine oder mehr Heil-
Meß nach befinden dessen Vermögen geles-
sen / und die Todten-Eruhen erkauft wer-
den : auch beede Beambte / als der Ver-
walter / und Hausvatter / sich allerhand-
lungen im Armen-Haus / und des hierdurch
an sich bringenden Kupffer-Gelds gänglichen
enthalten : noch vil weniger aber das bey dem
Armen-Haus befindliche Kupffer-Geld auf-
wächslen : sondern solches in das Ambt
zur Aufwächslung jedesmals bringen las-
sen sollen.

Ingleichen müssen die in das Arme-Haus
überbrachte Legata, Almosen / und anderes
Geld / nicht einer allein / sondern dise beede
Beambte zugleich / in der Commission-
Stuben empfangen / solches Geld in das
allda vorhandene Buch ordentlich proto-
colliren, und bey nechster Session, nebst

bisen von beeden unterschribenen Empfang/
der Löbl. Commission überreichen.

Was nun die übrige in dem Armenz
Hauß befindliche Bediente/ auffer des Bers
walters / und Hauß: Vatters / wie auch
Arztens / der die arme Leüth verbindet /
und des Aufspeisers / so denen Armen in
ihrer Kranckheit die Medicin raichen thut /
anbelangt / werden solche Dienst / als nemb
lichen Ober: Vatter / Stuben: Vatter / und
Stuben: Mutter / Kuchelmeister / Koch /
Schuelmeister / Metzner / Thormärtl / Todten:
graber / und dergleichen von denen Armen
selbsten versehen / und ihnen über die gewöhn
liche Portiones ein gewisses bengetragen.

Auff gleiche Weiß werden auch die Stu
denten in einem absonderlichen anjeko eigens
auff der Wienn hierzu erkauften Hauß
verpflegt / auffer daß denenselben / wie oben
gemeldt / des Tags keine Portion in Geld /
sondern die Kost in natura täglich geraicht
werde / und empfangen dieselbe wochentlich
hernach folgende Speisen / als nemblichen

Sonntag Mirrag.

Suppen / Rindfleisch / und Sauerkraut.

Nachts.

Gersten / und Lumpel.

Montag Mirrag.

Suppen / Rindfleisch / Ritscher.

Nachts.

Nachts.

Suppen / und Brein.

Erchrag Mittag.

Suppen/ Rindfleisch/ Sauerkraut.

Nachts.

Suppen/ und Fleck.

Mittwoch Mittag.

Suppen/ Rindfleisch/ und Arbes.

Nachts.

Suppen/ und Brein.

Pfingstag Mittag.

Suppen/ Rindfleisch/ und Sauerkraut.

Nachts.

Gersten/ und Lumpel.

Freitag Mittag.

Grietz/ Koch / und Arbes.

Nachts.

Suppen und Linsen.

Sambstag Mittag.

Schupff/ Rudel und saure Rieben.

Nachts.

Suppen/ und Gersten.

Welche Speisen einem jedwedern in einer gewissen Portion zukommen: deren jede 1. Seidl in sich haltet/ von dem Rindfleisch aber wird 1. halb Pfund geracht/ in gleichen zu Martini: Weynacht: Ostern: und Pfingsten: wie auch Fasching Sonntag / über ihr ordinari Essen/ ein halb Pfund Brät/ neben einen Seidl Wein/ gegeben.

Zu Kochung diser Speisen nun werden
das ganze Jahr hindurch Wochenlich
auff dem Armen-Haus hernach specifi-
cirte Victualien, als nemblichen jedes-
mals auff 100. Persohnen Wochenlich
anderthalb Emer Kraut / 10. Pfund
Faisten / 4. Achtel Salz / fünffthalb Achtel
Gersten / 70. Pfund Lumpel / 35. Pfund
Fleck / neunndhalb Achtel Urbes / 4. Achtel
Brein / 2. Achtel Griesß / 3. Achtel Linsen /
1. halb Emer saure Ryben / 8. Achtel Sem-
mel-Mehl / 3. Achtel einbrenn Mehl / 10.
Pfund Schmalz / Item / so ein Fastag extra
in der Wochen einfallt / mehrmahlen 5. Pfund
Schmalz / 7. Maasß Essig / auff ein Viertel
Jahr 1. Achtel Rumm / und Zwiffel nach
Nothdurfft abgefolt.

Über dises bekombt noch ein jedwederer
Student Monathlich 1. fl. zu freyer Di-
spotion, umb von selben ihme etwas an Kleyn-
dung zu schaffen / wie auch alle Monath für
den Trunck 30. fr. der Subprovisor genießet
hiervon Monathlich dreyfache / die übrige 3.
Præceptores, und Paterfamilias aber 2. fa-
che Portiones; zudeme haben dieselbe auch
die Wösch umbsonst / und werden so wohl
krand: als gesunder mit allen Nothwendig-
keiten versehen.

Betreffend nun die Disciplin, Zucht/ und Erbarkeit / so ist denenselben ein Geistlicher für einen Provisore aufgestellt / welcher auff die ihm untergebene Studenten (von denen der Zeit allda 100. ernöhrt werden) alle Ob- sorg traget / und die Philosophos durch den ihnen zugeeigneten Sub-Provisorem & Cor- reparatorum, die übrige kleinere 6. Schues- len aber durch ihre 3. Præceptores zum Stus- dieren fleissig anhaltet / wie dann vermög dis- ser von dem Sub-Provisore, und denen auff- gestellten 3. Præceptoribus tragenden Ob- sicht alle daselbst befindliche arme Studenten bey gegebenen Zeichen frühe umb 5. Uhr auff- stehen / solgliche nach abgelegten Morgen-Ge- bett ihren Studio, und Lectionibus, bis es Zeit in die Schuel zugehen ist/ beywohnen / so dann miteinander in die Schuelen sich bege- ben/und solgliche nacher Hauß wiederumb zu- ruckkehren/ auch nach beschehener Nachhaß- kunfft ihren Lectionibus und Studio wieder- umb fleissig abwarten/nachgehends in die Kuz- chel (allwo der einer jeden Schuel zugeeignete Præceptor mit der Specification seiner Stus- denten/ welche er ordentlich ableset/ sich befindet) zu Abhollung der Speisen/und Brods sich begeben/ jedoch aber vor / und nach dem Essen ihr Gebett andächtig verrichten/ und ein Bier- telstund darauff wiederumb in ihren Musæis sich

sich einfinden / ihre Lectiones repetiren / und
so dann umb die bestimbte Zeit in die Schuelen
sich begeben / nach deren Endigung aber
gleich alsobalden nacher Hauß gehen / und zu
dem Studieren / Machung ihrer Argumen-
ter, oder Lernung der Lectionen sich verfü-
gen / folglich umb 6. Uhr Abends mit gegebe-
nen Zeichen bey dem Aufspeisen sich einfins-
den / und darauff umb 8. Uhr alle schlaffen ge-
hen / vorhero aber die Liechter fleißig auflös-
schen müssen / auff das kein Schad zubesor-
gen seye.

Damit man aber auch wisse / wie ein und
anderer in dem Studio zu / oder abnehme / so
ist der Provisor verbunden / Monathlich von
denen P. Professoribus, und Magistris eine At-
testation, wie sich ein jeder verhalte / abzuho-
len / und solche der Löbl. Commission vor Auf-
theilung des Monaths - Gulden vorzulegen /
welche Attestation so dann examiniret / und
auff Befund / daß ein / oder anderer nicht
fleißig studiere / sondern in dem Studio merck-
lich abnehme / ein solcher sich zu bessern / das
erst: und andertemal ernstlich vermahnet /
auff nichts verfangen aber auß dem Hauß
abgeschriben / und an statt dessen ein anderer / so
glaubwürdige Zeugnuß von seinem P. Profes-
sore wegen guten Studieren beybringen kan /
angenommen wird / welches man auch bey
ereigne

ereigneter ein: oder anderer Apertur mit Auf-
nehmung der armen Studenten also zu obser-
viren pfleget / und so lang einige dergleichen
würdige Oesterreichische Lands: Kinder un-
ter solchen Supplicanten sich befinden / dise
vor allen frembden dahinein befürdert / und
angenommen werden.

Die von ihnen erkrankende seynd gleich-
falls bestens versorget / und werden solche / zum
Fall einer nicht eine gefährliche ansteckende
und umb sich greiffende Kranckheit hat / all-
da im Haus curiert / die jenige aber auff ein
abgesondertes Orth zu Verhüttung mehrers
Ufels überbracht / und alldorten / bis zu deren
Genesung / gelassen / folgendts aber wieder-
umb in das Haus eingenommen ; sonsten
aber müssen alle / und jede dise Studenten
zu rechter Zeit zu Haus seyn / und keines
weegs ohne Erlaubnuß über Nacht außblei-
ben / als im widrigen ein solcher ipso facto
excludirt ist / benebens wird auch auff deren
führenden Lebens-Wandel sonderbahre Ob-
sicht getragen / und solche zu aller Gotts-
forcht / und Andacht scharff angehalten.
Massen dann ihre Regulæ , nach denen sie sich
so wohl in studiis als moribus zu verhalten
haben / in ihren Musæis ordentlich affigirt
seynd.

Nun auff die Mittel zu kommen/und woher
solche zu Unterhaltung der Armen genom-
men werden/ so ist zu wissen/ daß dieses Werck
keinen Fundo habe/sondern allein vonden ein-
gehenden Almosen bestritten werden müsse /
welches durch eine angeordnete Universal-
Samblung / und zwar nachfolgender Gestal-
ten eingebracht wird / daß nemlichen in der
Stadt in allen 4. Vierteln gewisse Burger-
liche Sambler / und zwar im Kärner Viertel
drey: in Wibner Viertel drey: im Schotten
Viertel zwey: und im Stuben Viertel zwey:
zusammen 10. dergleichen Burgerl. Samb-
ler in der Stadt: dann in denen Vorstädten/
als Leopoldtstatt einer: Rossau / Währing /
und Alstergassen einer: St. Ulrich Neubau/
und Neustufft einer: Laimbgruben / Wind-
mühl/ und Maria Hülff einer: Wienn / und
Widen einer: und dann auff der Landstrassen/
und unter denen Weißgärbern einer: zusam-
men 6. in der Vorstadt auffgestellt worden /
welche 10. Stadt / und 6. Vorstädte Samb-
ler verobligirt seynd / Wochentlich 2. mahl
ihren außgezeichneten Bezürck / und darin-
nen befindliche Häuser abzugehen / von des-
sen Inwohnern die Raichung des Almos-
sens für die Arme mit aller Bescheidenheit
anzusuchen / und das geringste nicht / bey
Vermeydung schwärer Leibs: Straff/ auff
die

die Hand zu nehmen / sondern alles getreulich in die mit sonderen Fleiß gemachte wohlverwahrte Büchsen legen zu lassen.

Ingleichen hat man zu einer jedwedern Kirchen in der Stadt / als zu St. Stephan / allwo 4. Außgãng seynd / 8. Versohnen. In das Profels-Hauß Soc. JESU, allwo drey Außgãng verhanden / 6. Bey den P. Michaelelern / allwo 2. Thüren / 4. Zu den P. Capucianern 2. Zu St. Lorenz 2. Zu der Himmelporten 2. Bey denen P. August. 4. Bey St. Anna 2. Bey den P. Dominicanern 2. Bey dem Collegio Soc. JESU 2. Bey St. Jacob 2. Bey denen P. Franciscanern 4. Bey der Heil. Dreysaltigkeit 2. Bey St. Salvator bey beeden Thüren 2. Bey unser lieben Frau Stiegen bey beeden Außgãngen 2. Bey St. Dorothea 2. Bey der Königin Closter 2. Bey unser lieben Frauen zum Schotten bey beeden Außgãngen 4. Bey denen P. Minoritten bey beeden Thüren 4. Bey St. Joannes 1. Bey St. Ursula 1. Bey St. Peter bey beeden Außgãngen 4. Bey den sieben Bücher 1. Teutschhaus 1. und St. Nicola 1. Item auff denen Gassen in der Stadt bey den vornehmsten Durchgãngen / als bey dem Burg-Platz 2. Auff dem Kohlmarckt 2. Im Landhaus 2. Heyden-Schuß 1. Tuechladen 2. Wilplins
D ger

ger Strassen 2. Crammer:Gäßl 2. Zwestelhoff 2. Kärnerstrassen 2. Kellerhoff 1. Stock am Eysen 1. Stahlburg 1. Lange Haus 1. Neuenmarckt 1. Hueb: Haus 1. Fischhoff 1. Gündelhoff 2. und Freysingers Hoff 2.

Mehr in denen Vorstädten / als in der Leopoldstadt bey der Pfarckirchen 1. Bey denen P. Carmelitern allda 2. Bey denen F. Misericordiae 1. Auff der Landstrassen bey denen P. August. 2. bey dem spanischen Clösterl 1. bey denen P. Trinitarios 1. bey Maria Hüßl 2. Bey denen P. Carmelitern auf der Laimbgruben 2. Bey denen P. Paulinern 2. bey St. Ulrich 2. P. Capucinern bey St. Ulrich daselbst 2. und P. Servitten 2. In allem aber so wohl in als vor der Stadt bey denen Kirchen / und Durchgängen 114. Persohnen auffgestellt / welche auß denen armen Leüthen hierzu erwöhlet / und bey ihrer Kirchen / und außgezeichneten Orth verbleiben / die vorbegehende Leüth umb ein Allmosen mit aller Bescheidenheit bitten / und von dannen sich nemahlen hinweg begeben / sondern statts auff ihrem Sitz seyn / und einiges Allmosen nicht auff die Hand nehmen / sondern alles in die Büchsen bey Vermeydung schwarzer Lebs: Straff getreulich hineinlegen müssen / für deren Lohn man Anfangs Wochentlich ein gewis-

gewisses / und zwar denen herumbgehenden
Stadt. Samblern alle Wochen 2. fl. denen
Vorstadt. Samblern 1. fl. 30. kr. denen be-
schädigten Soldaten täglich 4. Groschen / und
denen übrigen ordinari armen Leüthen Mann-
und Weibs-Persohnen des Tags 2. Gros-
schen neben der Closter-Suppen geraicht;

Es hat aber ex post facto die Erfahrung
heit gezeigt / daß / weilten diese aufgestellte
Sambler / und Samblerinnen ihr gewisses
Wochentlich außgezeichnetes Almosen zu
empfangen haben / selbe im Samblen sich
sehr nachlässig verhalten / wessenthalben
man bewogen worden / nach Ertragnuß der
Sambel-Büchsen einem jeden ein gewisses
vom Gulden nach Proportion des Orths /
und der erzeugten Ertragnuß zu geben / wel-
ches auch biß auff diese Stund also observirt
wird / und pflegt man Wochentlich alle vord-
gemeldte Sambel-Büchsen in dem Ambt /
allwo jederzeit der Gegenhandler / und
Ambt-Schreiber sich befindet / zueröffnen /
und gleich Anfangs die überbrachte Samble-
Büchsen / ob selbe nicht in dem Schloß /
worzu der Cassier den Schlüssel hat / etwan
verderbt / und ein Gewalt gebraucht / oder
ob das über das Schloß von dem Gegen-
handler gedruckte Sigill etwan violirt wor-
den / zu besichtigen / so dann solche auffzu-
machen /

machen / und alles darinnen befindliche
Geld durch den Ambt; Schreiber in Gegen-
wart des Gegenhandlers / und des armen
Menschen / so es gesamlet / Gulden weiß
aufzuzehlen / folglich wird das völlige
Quantum so wohl in des Cassier verhandene
Protocoll durch den Ambt; Schreiber gleich
alsobalden eingetragen / als auch von dem
Gegenhandler in sein Buch / und in des
Armen mit sich bringenden Büchl ordentlich
protocollirt, auch das von Gulden aufge-
worffene Quantum hievon unter ainsten des
nen Armen würcklich vorgezehlt / und einge-
händiget / auch solches Geld / so der Arme
hievon empfängt / wie nicht weniger das je-
nige / was noch von dem überbrachten All-
mosen der Cassa übrig verbleibet / in die
Protocoll, und in des Armen Büchl / so ders-
selbe jederzeit bey sich hat / gleichmässig einge-
schriben / und folglich das Residuum von dem
Cassier ordentlich in Empfang genommen /
so dann die Sambel-Büchsen wiederumb
versperzt / und darüber mit des Gegenhand-
lers Pettschaftt Sigillirter dem Armen über-
geben.

Gedachte Sambel-Büchsen seynd durch-
gehends gleich / und völlig von Eisen ge-
macht / auch inwendig mit starcken zwey
Riglen / daß solche ohne Zerschlagung nicht
wohl

wohl auffgemacht werden können / versehen /
von aussen roth angestrichen / und auff ein je-
den derselben ein schwarzer Adler mit dem in
der mitten befindlichen Erz-Herzog. Oester-
reichischen Wappen gemahlet.

Nu weniger seynd die Sambler / uñ Samb-
lerinnen bey denen Kirchen in- und vor der
Stadt / wie auch bey denen Durchgängen /
und Stad-Thören in langen blauen Wäfflä-
nen Röcken gekleydet / die herumbgehende
Stadt- und Vorstadt-Sambler aber zu einem
Unterschied derselben mit roth Tüchernen
Röcken / und einer weissen Gürtel umb die
Mitten angethan / und / zumahlen man so
vil Sambler in einem Tag nicht vornehmen
kan / als werden täglich Vormittag 10. und
Nachmittag 10. in dem Ambt vorgelassen.

Zu disen in denen Sambl Büchsen einge-
henden ordinari Allmosen kommen auch die
Legata, welche in denen Testamenten für die
Arme vermacht werden / und empfangen die
Sambler bey Einbringung derselben nichts
hiervon / sondern müssen das völlige Quan-
tum in die Cassa erlegen / zu welchen Ende /
damit alles getreulich geschehe / die Cassa
zwey gedruckte Quittungen von denen auff ei-
ner des Armen-Haus Pettschafft gemacht /
die andere aber unbesiglet ist / denen Samb-
lern / oder jenigen / so dise Legata, oder
D 3 anders

anders dergleichen Geld einbringen / auff
händigen thut / und wird auff die gefertigte
Quittung das vermachte Legat, das solches
richtig erlegt worden / quittirt / auff der an-
dern aber von dem Gambler eine Gegen-
Quittung / daß er nicht mehr empfangen/
zurück gebracht;

Zu dem Ende werden die im Armen-Haus
angenommene würdige Mann- und Weibs-
Persohnen / damit an dem reichenden Almos-
sen hierdurch besagtem Armen-Haus nichts
entgehe / nit außgelassen; es seye dann
Sach / daß sie erhebliche Ursachen vorzubrin-
gen hätten; auf welchen Fall so dann ihnen die
Erlaubnuß erthailt wird / jedoch aber müs-
sen selbe in ihren rothen Mäntlen mit weissen
Ermblen außgehen / auff daß sie in der Stadt
für versorgte Bettler erkennet werden.

Occasione dessen haben auch Thro.Kay-
serl. Mayest. auff dero beschehenen gehors-
sambl. Vortrag zu einer Beyhülff des Ar-
men-Hauses gnädigst resolvirt, und bewillig-
et / daß / weilen nicht allein schon sehr vil
Capitalien / welche denen beschädigten Sol-
daten / Haus- und andern Armen gewidmet
seynd / dahier / und anderwärtig in unter-
schidlichen Dertthern würcklich anligend sich
befinden; ingleichen nicht allein gewisse
Fundationes hin- und wider verhanden / son-
dern

dem auch noch ins künfftig testirt werden
möchten / auch einige Legata noch vorhin
hierzü vermacht / und annoch nicht abgeführt
worden / solche so wohl noch vorhin für der-
gleichen Arme vermachte / als auch noch ins
künfftig testirende Legata, Fundations-Ca-
pitalien, und dergleichen zu disem neu einge-
richten Werck gezogen / und alle dise Ver-
machtnussen / wie auch daß entweder bey
Begehung der Jahr-Täg / oder bey den für
die Abgestorbene haltenden Exequien denen
armen Leüthen sonsten von Hand zu Hand
auftheilende Allmosen daher in die Cassa ge-
geben / auch solches alles für die derzeit in der
Contumaz befindliche Arme angewendet
werden solle / wie dann auch / wann jemand
begehrt / daß dise arme Leüth mit ihren Be-
gräbnussen gehen sollen / man eine gewisse
Anzahl von Mann- und Weibs-Persohnen in
ihren rothen Röcken mit weissen Ermblen ge-
gen Genießung des reichenden Allmosen
proceSSIONaliter mitgehen laßet.

Über dises ist auch an alle Doctores, und
Advocaten die Verordnung ergangen / daß
sie / wann ein / und anderer von ihnen zu
Machung eines Testaments beruffen werde /
vor allem gleich der Armen mit Verschaffung
eines selbst beliebigen Allmosen gedenden
sollen.

Ingleichen ist der allhiefige Fürstl. Hr. Ordinarius ersucht worden / daß derselbe in allen Kirchen nicht allein auff denen Cankzlen den ersten Sonntag im Monath nach verrichten Predigen / sondern auch die Beichtvätter à parte in denen Beichtstühlen / und sonsten ermahnen lassen möchte / daß alle / und jede so wohl hoch / als nidere Stands Persohnen / weilen sie hierdurch des ungestümme Anlauffs der Bettler entübriget seynd / ihr Wochentlich / oder sonst unter dem Jahr denen Armen reichendes Allmosen Quantum daher in die Cassa erlegen wollen / denen Ihro Kayserl. Mayest. unser allergnädigster Herz mit einem guten Exempel würcklich vorgehet / indeme dieselbte auß vero angebohrnen Clementz , und absonderlich zu denen Armen tragenden sehr grossen Liebe nicht allein Jährlich durch die Löbl. Kayserl. Hoff Cammer 6000. fl. auß dem Kayserl. Hoff Zahl Ambt / und zwar von Quartal / zu Quartal 1500. fl. disem neu auffgerichteten Armen Haus von Anfang solcher Einrichtung richtig bezahlen lassen / und mit diser Bezahlung beständig / je / und allezeit / und zu ewigen Zeiten zu continui- ren eine würckliche Stüftung gemacht haben / sondern auch / wann sie außfahren / mit selbst eigener Hand ein sehr reiches Allmosen

sen in die Sambl. Büchsen legen thuen / wie nicht weniger auch unterschiedliche hohe Stands. Persohnen gegen denen Armen eine gleiche Barmherzigkeit erweisen / und Monathlich / oder Quartal weis ein gewisses Allmosen zu der Cassa erlegen lassen ;

Dise nun die ganze Wochen hindurch so wohl in ordinari Allmosen als legatis, und sonst eingangene Gelder werden alle Montag durch den Gegenhandler / und Ambt. Schreiber auß der Cassa, zu welcher zwey Schlüssel verhanden / und einen hiervon im Nahmen des Cassiers der von ihm aufgestellte Ambt. Schreiber / den andern aber ermelter Gegenhandler bey sich hat / und einer ohne des andern nicht hinein kan / heraus genommen / ordentlich aufgezehlt / und so dann der völlige Wochen. Empfang in ein absonderliches Protocoll summariter eingetragen / auch / daß es nit mehr gewesen / durch den Gegenhandler unterschriben und attestirt, folglich den anderten Tag darauff das Geld frühe umb 7. Uhr zu obgemeldten Hr. Grafen von Belz / als Praesidi des Armen. Hauses durch den Cassier in Gegenwart des Gegenhandlers / und Ambt. Schreibers überbracht / allwo so dann diejenige Partheyen / welche an das Arme. Haus etwas zu fordern haben / für gemelten Hr. Grafen von Belz / und

dem Cassier für gelassen / die überbrachte
Auszügl durchgangen / von denenselben der
gewöhnliche Abbruch gemacht / und so dann
durch ihme Hr. Graffen von Welz / wie viel
hiervor zu bezahlen / unterschriben / nachgehends
durch den Ambt : Schreiber in Beyseyn des
Gegenhandlers das außgesetzte Quantum
bezahlt wird ;

Nach Vollendung diser völligen Be-
zahlung nun nimbt der Cassier die unterschri-
bene / und bezahlte Auszügl zu sich / und verfaßt
hierüber seine Rechnung / welche er im Winter
am Pfingstag frühe umb 8. Uhr / im Sommer
aber am Freytag Nachmittag umb 3. Uhr
in das arme Haus überbringeret / allwo umb
solche Zeit die Löbl. Commission sich alle-
mahl einfindet / und / nachdeme selbe die sich
anmeldende / und ins Arme : Haus verlan-
gende Persohnen vorgelassen / und einge-
nommen / auch die etwan von denen im Ar-
men : Haus befindlichen Armen vorkommens-
de Beschwärde angehört / und remedirt /
solche Cassier - Rechnung alle Wochen or-
dentlich übersehen / ratificiren / und unter-
schreiben thut ; nach solcher revidirten / und
unterschribenen Rechnung nimbt so dann
wohl gemelter Hr. Graff von Welz die allda
befindlich geweste Beylagen mit sich nach
Haus / und laßt selbe in das allda verhande-
ne Protocoll durch den Gegenhandler / oder
Ambt

Ambt-Schreiber ordentlich eintragen; Auf
dise oberzehlte Weiß / und Arth wird es
mit Verpfleg- und Unterhaltung der Ar-
men / wie auch Empfang / und Aufgaaß
deß Allmosens gehalten / und nach desselben
mehrern / und wenigern Ertragnuß / auch
mehr / und wenigere Persohnen eingenomen/
und versorgt.

Sonsten aber solle auch hierbey in keine
Bergessenheit gestellt werden / daß / wie oben
erwehnt / die der Zeit versorgende Arme / auß
Ermanglung der Wohnung in der immittels
in Bestand genommenen Contumaz unter
gebracht worden; zumahlen aber diser Orth
für die zur Contagions-Zeit reconvalesci-
rende / und umb denen mit der Pest behafften
befindlichen Persohnen / zu Absönderung
derselben von denen andern / gewidmet ist /
und bey ereigneter dergleichen geringsten an-
steckenden Kranckheit nothwendig für solche
Leuth geraumbt: mithin die Arme wieder
umb entlassen werden müsten / als hat obbes-
sagter Hr. Graff von Welz vor allem dahin
gedacht / daß für dise Arme ganz unverlangt
eine regulierte Wohnung verfertiget werden
möchte / wie dann zu disem Zihl / und Ende
von Ihme Hr. Graffen von Welz eine De-
lineation hierzu selbst gemacht / und nach
Ausweis derselben auff den von Weyl. dem
Wohl-

Wohl Edl. Gebornen / auch Hochgelehr-
ten Herrn Theobald Franckh / J. U. Doct.
der Röm. Kayserl. Mayest. Rath / und ge-
westen N. D. Regiments-Rath sel: Gedächt-
nuß zu Erbauung eines Soldaten-Spittal
verschafft vor dem Schotten-Thor in der
Allstergassen gelegenen Grund eine solche
Wohnung zerbauen würcklich angefangen /
vorhero aber solcher Grund / welcher theils
unter Thro Hochwürden dem Hr. Abbt
zum Schotten / und denen PP. Augustinern
auff der Landstrassen Grundbuch gehörig ge-
wesen / von deren Grund-Herlichkeit völlig
redimirt, und zwar von dem erstern mit Be-
zahlung 700. fl. von denen letztern aber mit
Erlegung der pactirten 1000. fl. aller-
dings befreyet / und dardurch dem Armen-
Haus besagter Grund von allen Grund-
diensten / und anderen Oneribus auffewig
frey übergeben / und zugleich die ihnen vorhin
gebührende Grund-Herlichkeit ganz eigen-
thumblich überlassen worden.

Nun ist diser Fränckische Platz auff einer
Seiten 156. auff der andern aber 170. Klaff-
ter lang / wie auch am schmählisten Drth
112. am weitesten aber bis 150. Klaffter
brait / und dahero zu Auffrichtung des Ar-
men-Haus wohlstandig / indeme solcher
nicht nur allein zu Erbauung eines Univer-
sal

sal Soldaten: Spittals / sondern auch zu
Unterbringung all anderer armen Leüth erz
flecklich / und sehr bequem / mithin alle wür:
dige Arme mit einerley Bedienten versehen /
und hieran eine merckliche Anzahl derselben
erspahret werden kan / wessenthalben Thro
Kaysrl. Mayest. auff beschehenen allerunter:
thänigsten Vortrag allergnädigst resolviret/
und eingewilliget haben / daß besagter Orth/
und Platz zu Unterbringung aller würdig
befundenen armen Leuthen genommen / und
applicirt werden solle / massen dann der Ur:
sachen halber die neue Einrichtung nicht als
lein auff die geschädigte Soldaten/und deren
Ober:und Unter:Officier / sondern auch an:
dere arme Persohnen / als Wittiben / Wais:
sen / und Eheleuthen / so von Mitteln kom:
men / und sich entweders wegen Leibs:
Schwachheiten / oder grosser Anzahl der
Kinder nicht ernöhren können / solcher ges:
tallten beschehen / und dahero zu disem En:
de / das neu auffführende Gebäu vermög
bengedruckten Kupffer also eingetheilet / und
das Absehen schon würcklich dahin genommen
worden / daß man in solchen unterschiedliche
Häuser / und Wohnungen erbauen / auch
jedwedere Sorth der armen Persohnen nach
deren Stand einthailen / und auff Verlan:
gen eines jeden Stüffters / oder Stüffterin
also:

alsobalden unterbringen könne / und möge /
wie solches auß dem beygedruckten Kupffer-
stich / welcher ein dergleichen Haus in sich
begreiff / des mehrern Inhalts zuersehen
ist / daß nemlichen das Gebäu nach dem
Riß von Num. 2. biß 3. von der Erden biß in
die Mitten / und sub Num. 1. biß 3. von der
Mitten biß hinauff also in den Grund ge-
legt seye / und enthalt Num. 1. biß 2. ein
Zimmer in sich / welches so hoch / als zwey
Schlaff-Cammer auff einander stehet / und
auß den Profil B. Num. 4. ganz klar abge-
nommen werden kan.

Von disen hat ein jedwedere Stuben
nach Außweiß Num. 5. sechs zu ebner Er-
den / und in der Höch 7. Zimmerl in sich /
und wird in einer jeden solcher Stuben oben
her sub Num. 7. ein Zimmerl für den Stuz-
ben-Batter / oder Stuben-Mutter erbauet /
damit er durch ein Fenster auff die ganze
Stuben sehen könne / Num. 8. ist der *salvâ*
veniâ Abtrit einer Stuben / und Num. 9.
der Gang / von welchen man unten / und
oben in die Schlaff-Zimmer kommen kan /
Num. 5. seynd die Schlaff-Zimmer bey ebe-
ner Erden / und Num. 6. die Schlaff-Zimmer
oben her ; die Facciada oder des Augs Vor-
stellung / wie nemlichen jedes Haus von
aussen erbauet wird / ist von Num. 10. biß 11.
wie

wie aber solches inwendig komme / wann
man in der Stuben sich befindet / von Num.
11. bis 12. vorgebildet / wie auch ein jedwe-
ders Hauß von denenselben also eingetheilt/
daß in einem jeden 2. Stuben / und in einer
Stuben 12. Schlaf-Zimmerl sich befinden /
auch in einer jeden solchen Schlaf-Cammer/
entweder ein paar Eheleuth / oder aber ein
paar Mann- oder Weibs-Persohnen sich
auffhalten / folgendß in einer jeden Stuben
26. Persohnen / ohne deren Kinder / unters-
bracht werden können.

Die Kinder (weilen selbe denen Eltern
nur bis auff das 7. Jahr erlaubt werden)
schlafen in deren Eltern Zimmerl / diejenige
Kinder aber / welche über 7. Jahr alt seynd /
werden in das Burger-Spittal gethan / und
von dort auß denen Handwerckern / oder
andern Leuthen in die Dienst / oder zur Ar-
beit und Erlehnung der Handwerck auff
Verlangen außgefolgt / unterdessen aber in
besagten Burger-Spittal ernöhrt / und im
Lesen / und Schreiben unterrichtet / auch /
wosern von disen Bueben / ein und anderer
zum Studieren tauglich befunden wird / sel-
be in das Arme-Hauß der Studenten gege-
ben / und alldorten / wie oben vermeldt / mit
allen Nothwendigkeiten versehen.

Zu Erhaltung aber guter Zucht / und Erbarkeit werden gewisse Stüben auff die verheurathe geschädigte Soldaten / gewisse auff die ledige / andere auff die übrige verheurathe arme Eheleuth / dann etliche auff die ledige Manns-Persohnen / und etliche auff die ledige verwittibte / und verwaiste Weibs-Bilder gebauet / und seynd allbereits 2. dergleichen Häuser würcklich verfertiget worden / welche man verwichenes Jahr zu Georgi mit denen vorhandenen 150. geschädigten Soldaten / sambt deren Weib / und Kinder bezogen.

Undertens seynd auch zwey gleichmässige Häuser schon unter das Dach gebracht / auff daß dises Jahr zu Georgi auch die in dem anderten Hoff befindliche arme Leuth alldorten bewohnt werden können.

Drittens seynd 2. andere dergleichen Häuser / und deren Haupt-Mauer auf einer Seiten über die Helffte auffgeführt / damit die Leuth bequemer wohnen mögen / und nicht auff die Böden / gleich wie es der Zeit beschehen / und im Anfang noch beschehen muß / zu wohnen gezwungen werden / worzu / zum Fall man die Leuth nicht mehr auff denen Böden lassen wolte / und zwar zu völliger Unterbringung der vorhandenen Armen 12. dergleichen Häuser vonnöthen / mithin über die schon bereits

reits gefertigte / und angefangene 6. Häuser noch 6. dergleichen erfordert werden.

Vierdtens seynd über der Einfahrt vor Thorwärtl / Wächter / und dergleichen Bedienten die Wohn- Zimmer schon würcklich fertiget.

Fünfftens ist ein Stöckl (so 2. Bahren hoch / 9. Clafter lang / und 5. Clafter breit) unter das Dach gebracht worden / in dessen untern Thail des Aufspeisers / und Arstens ihre Wohnungen : in dem obern aber die Krancken-Stuben / und Wohnung der Krancken-Warterinnen kommet.

Sechstens ist zu der Würthschaft ein Stadel (so 27. Clafter lang / und 8. breit) nunmehr auch würcklich erbauet / worunter ein Keller auff 5000. Emer Wein : über dem Keller ein gewölbter Stadel auff 1000. Clafter Holz : und über solchen Stadel 3. Schütt- Böden übereinander sich befinden / auff welches 600. Muth schwäres / und geringes Getrand geschüttet werden kan.

Sibendens hat man zu Vermahlung des nöthigen Getrands ein Dchsen- Mühl sambt dem Dchsenstall / und des Müllners Wohnung (so 24. Clafter lang / und 5. breit ist) schon würcklich vollendet / und in Gang gebracht.

Achtens seynd disen Winter hindurch für die arme Leüth 2. Brünn / deren jeder 13. Claßter tieff / verfertiget worden.

Neundtens ist abermahlen ein grosser Stock auff 3. Gahrn (so 29. Claßter lang / 9. breit / und 7. Claßter hoch) völlig unter das Dach gebracht / worinnen der armen Leüth Kuchel / Speiß / Schenck / Stuben / und Keller / wie auch Speiß / Gewölber / und Wohnung vor die Kuchel und Würths Leüth / nicht weniger vor 4. Cramer die Wohnung / und Gewölber in dem ersten Gahrn: in dem anderten aber eine Wohnung zu Unterbringung 100. Persohnen: und dann in dem dritten die Rath / Stuben / Archiv, und Wohn / Zimmer vor den Haus / Vatter / Pfarrern / und andere Bediente erbauet / und alles das Dachwerck von ganzen Gebäu mit Zieglen eingedeckt wird.

Zehendens ist gleichfalls an dem Würths schaffts / Gebäu ein grosser Stock / welcher 15. Claßter lang / 8. breit / und 5. hoch ist / auffgeführt / und unter das Dach gesetzt worden / in welches Gebäu das Bachhaus / Pfisterei / Zueschrott / Mayr / Stuben / und Stallung vor des Armen / Hauses Zug / Pferd: Item unterschiedliche Gewölber / Behaltmussen / und Keller vor Fleisch / Schmalz /
und

und dergleichen / sambt des Verwalters / und
der Beschliesserin Wohnungen / kommen.

Letztlichen zu Einfridigung dieses Platzes
hat man über 200. Claßter Garten-Mäuer
würcklich auffgeführt / auch ein grossen
Thail von 36. Claßter mit einer Mauer
eingefangen / und zu einem Frendhoff für
die arme Leüth abgesondert / welches schon
ein sehr namhaftes gekostet / und ist alles
dieses bißhero verfertigte / und hinführo fort-
setzende höchst-nöthige Gebäu zu Unterbrin-
gung der anhero vorhandenen Armen auß
dem von Ihro Kayserl. Manest. als dessen
Fundatore dem Armen-Haus bewilligten
Biergfall in den allhiefigen Vorstädten /
nachgehends aber an statt dessen von der
Löbl. Kayserl. Hoff-Cammer in paaren Geld
zu geben versprochenen und würcklich ange-
wisenen 130000. fl. pro æquivalenti besitz-
ten worden ; zumahlen aber vorerzehlter
massen diser Platz also beschaffen / daß auff
disem gar leicht ein Universal-Soldaten-
Spittalerbauet / wie auch noch mehr andere
Arme / und zwar eine Anzahl von 3. biß 4000.
Persohnen / und noch mehrer (wann nur
die Mittel zu Unterhaltung deren verhan-
den wären / oder gestiftet werden solten /
auch da ein / und andere so wohl hoch / als
nidere Stands-Persohnen etwan Belieben

trugen / für dergleichen beschädigte Soldaten / oder andere arme Mann- und Weibspersohnen / wie auch deren Kinder entweder eine Wohnung erbauen zulassen / oder aber auff solche die Hineinnehm- und Bepflegung derselben auff eine gewisse Zeit / oder auff ewig zu stüfften Willens wären) gar leicht allda unterbracht werden können / massen dann auch etliche bereits dergleichen Stüftung schon würcklich gemacht haben.

Als ist von der zum Armen-Hauß verordneten Löbl. Commission umb mehrere Beförderung guter Werck diese Ordnung hinführo zuhalten geschlossen / und solche / was / und wie vil dieses koste / durch außgeschickte in Truck gegebene Zettel jedermänniglich zur Nachricht solcher gestallten Kund gethan worden / daß nemlichen / wann ein Herr / oder Frau / oder sonst jemand anderer / demne daselbst einen gewissen armen Mann oder Weib in das Arme-Hauß zustellen beliebt / Jährlichen 40. fl. da es aber ein Kayserl. blessirter Soldat wäre / 60. fl. und zwar von halb zu halb Jahr die Helffte zu handen der Löbl. Commission an dem gewöhnlichen Sessions-Tag Wochentlichen im Winter am Pfingstag Vormittag: im Sommer aber am Freytag Nachmittag: und da an einen oder andern auß diesen Tagen ein Feiertag

tag einfallete/den nächsten Tag darauff anti-
cipatò erlegen/und den jenigen armen Mann/
oder Weib/ so sie in das Arme; Haus zu
bringen verlangen / allda vorstellen wird /
für solches erlegte Geld diesem armen Mann
oder Weib / neben der Wohnung / und
Holz/ auff ein Jahr täglich 2. Groschen:
wann es aber ein Soldat wäre / täglich
3. Groschen geraicht werden sollen; Da je-
mand aber einen solchen armen Mann/ oder
Weib mehrers des Tags etwan 3. 4. oder
mehr Groschen geben lassen wolte / der wür-
det für jeden Groschen / so täglich dem Ar-
men mehrers gegeben werden solte / 20. fl.
wie obgemelt / mit der Helffte von halb zu
halb Jahr anticipatò abzuführen: nemb-
lichen wer verlangt / daß dem Armen täg-
lich 3. Groschen sollen bezahlt werden/
Jährlich 60. fl. wer 4. Groschen 80. fl. wer
5. Groschen 100. fl. und so fortan nach
Proportion jedesmahls ein mehrers zu er-
legen:

Derjenige aber / so nicht selbst einen
absonderlichen armen Mann / oder Weib
hinauß zu stellen verlangt / sondern ihme ei-
nen von den jenigen Armen / so schon all-
bereits in dem Armen-Haus seynd / und ver-
pfligt werden / erwöhlen / und demselben
Mann / oder Weib zu seiner absonderlichen

guten Intention, und tragenden Andacht ein mehrers Allmosen zu deme / so ihme ohne dises von dem Armen-Haus geraicht wird / zu einen freygebigen Allmosen geben lassen wolte / für einen jeden Groschen / so dem Armen mehrers geraicht werden solle / 20. fl. wie obgemelt von halb zu halb Jahr mit der Helffte voranhinein zubezahlen haben.

Wolte aber jemand eine dergleichen Stüftung auff gewisse Jahr / oder wohl auch auff ewig machen / der kan auff so vil Jahr / als es ihm beliebt / eine solche Stüftung einrichten / das Geld anticipatò, oder Jährlich / auch halb Jährlich voranhinein erlegen ; Da aber dergleichen Stüftung auff ewig wolten gemacht werden / kan so vil Capital sicher angelegt / so dann von denen darvon eingehenden Interesse, oder Verzinsungen denen Armen die tägliche Unterhaltung auff so vil / als einem die Stüftung zu machen belieben wird / ordentlich geraicht / auch eine solche ewige Stüftung dergestaltten in Sicherheit gesetzt werden / daß / wann einer so vil Allmosen / als er einem armen Mann / oder Weib raichen lassen will / hievor das Capital zuhanden der Köbl. Commission erlege / dahero ein solcher Stüfter an obgemelten Sessions-Tag /
der

der verlangenden Conditionen halber / sich
wirdet vernehmen lassen können / damit so
dann nach dessen guter Intention, und
Meynung ein solche Stüftung auch mit der
besondern Wohnung / und mit des Stiffs-
ters Wappen und Nahmen / da selbe ver-
langt wurde / gezeichneter eingerichtet / und
der Stüfft-Brieff darüber außgefertiget
werden möge.

Welchem nach alle / und jede / so eine
Christliche Barmherzigkeit gegen den Ar-
men erzeigen wollen / nach jedes Standts
Vermögenheit / und Kräfften entweder
die Unterhaltung denen Armen auff ein ge-
wisse Zeit / oder auch auff ewig / wie jeden
seine Andacht / und Maynung zu guten
Wercken antreiben wird / auß Barmherzig-
keit zu verschaffen / oder doch wenigst Mo-
nathlich oder Wochentlich ein beliebiges
willkührliches und ergäbiges Allmosen in
die Sambl-Büchsen / oder zuhanden der
Löbl. Commission beliebig zuerlegen / freünd-
lichist / und bewöglichist ersucht worden.

Über dise so wohl bey / als in- und
vor der Stadt gemachte vorerzehlte Anstal-
ten hat man befunden / daß auch auff
dem ganken Land nicht allein vil unnütz-
und müßiggehendes Bettel-Gesind in gros-
ser Menge / mit der Herrschaffen / und Un-

terthanen höchster Ungelegenheit / und Vers
druß / das Allmosen überall auff der Straß
sen / in denen Häusern / und Kirchen zu
suchen / und von allen andern Königreich /
und Ländern nur allhero diesem Erz- Herz
zogthumb Oesterreich unter der Enns zu
zulauffen sich unterstehen / sondern auch die
mehreste Bettler nicht dergestalten mit
Leibs- Gebrechen behafftet seyn / daß sie noth-
wendig von dem Allmosen allein leben müs-
sen / sondern deren noch vil sehr starck von
der Persohn / und eine / und andere Arbeit
gar wohl verrichten können / auch selbe zu-
weilen unter dem Vorwand deß Bettlens in
die Häuser kommen / damit sie alldorten
haben außspähen / folglich unterschiedliche
Entfrembdungen verüben mögen ; Zuges
schweigen / daß die wenigste von diesen Bett-
lern hiesige Lands- Kinder seynd / hingegen
die billichkeit in allweg erfordert / daß / wo
selbe gebohren / oder mit langen Dienstlei-
stungen sich fähig gemacht / alldorten auch
auß Christlicher Lieb erhalten werden sollen ;
Welchemnach Ihro Käyserl. Mayest. dahin
bewogen worden / eine Conferenz mit der
Hochlöbl. N. D. Regierung / und dero Löbl.
treugehorsambsten Herren Land- Ständen
dieses Erz- Herzogthumbs Oesterreich unter
der Enns / wie nemblichen diesem Ubel ab-
geholf

geholfen werden / und schleünige Remedie-
rung beschehen möge / unverlängt anzuord-
nen / und / nachdeme dise angeordnete Con-
ferenz alsobalden vorgenommen / auch hier-
bey dises Wercks / ihrer Wichtigkeit halber /
wohl überlegt / und hierüber von darauß
ein außführlicher Bericht / und Guettachten /
wie ein / und anderes zuveranstalten seye /
nacher Hoff erstattet worden / haben. Höchst-
gedachte Ihero Käyserl. Mayest. auff den
Ihero in Sachen abgelegten gehorsambsten
Vortrag untern 26. August. deß abgewiche-
nen 93sten Jahrs sich dahin allergnädigst
resolviret / daß

Fürs erste alles bisshero beschehe-
ne ungestimme und denen Unterthanen
sehr überlästige Bettlen durchgehends im
ganzen Erz- Herzogthumb Desterreich un-
ter der Enns allerdings verbotten seyn sol-
le; dahingegen

Undertens dero Löbliche treü gehor-
sambste Herren Stände dises erstgedach-
ten Erz- Herzogthumbs Desterreich un-
ter der Enns sich außtrücklich dahin er-
botten haben / daß ein jede Grund- Dbrig-
keit ihre auff dero Grund / und Boden ge-
bohrne / und erarmete Unterthanen / Inn-
sassen / und Dienstbotten / es seyen gleich
geschädigte Soldaten / oder andere arme

Männer / und Weiber / wie auch Kinder
solche ins künfftig selbstern ernöhren / und
ihnen die nöthige Unterhaltung gegen disen
auftrucklichen Vorbehalt / daß sie dersel-
ben zu einer leydentlichen Arbeit gebrauchen
können / jederzeit verschaffen / auch selbe
keines weegs mehr zu bettlen gestatten wol-
len; und weilern

Drittens die tägliche Erfahrung mit
sich gebracht / daß dieses Erz. Herzogthumb
Desterreich unter der Enns mehristen theils
mit frembden und ausländischen Bettlern
sehr überladen seye / auch von Tag zu Tag
dergleichen Bettler in noch grösserer Anzahl
sich herein tringen thuen / als solle nicht als
lein bey denen N. D. Gränizen / und Mau-
then niemand frembder von dergleichen Leu-
then hinführo mehr herein gelassen: sondern
auch allbereits im Land befindliche außlän-
dische Bettler / und zwar die Krumpe auff
Wägen: die andere aber / so noch gehen
mögen / zu Fuß nebst Mitgebung eines Bettl-
Brieffs / und Beyruckung dessen / wie lang
er oder sie auff der Raiss begriffen / von einem
Dorff zu dem andern / biß an die jenige
Gränizen dieses N. D. Landes / wo diser ge-
bohren / hinauß gebracht: auch weiters hin
nicht herein passiret: sondern / da zum Fall
ein oder der andere dergleichen frembdeBett-
ler /

ler / er seye auch / wer er immer wolle / sich
wider dieses ergehende ernstliche Verbott ins
Land herein practiciren wurde / selbiger als
sobalden auff das jenige Gränitz Orth / allz
wo er auß Unvorsichtigkeit herein kommen /
wiederumben zuruck geschickt : und folglich
von darauß weiters hinauß geführt : wie
nicht weniger

Vierdtens denen Pilgramben das her-
umbvagiren im Land gänzlich verbot-
ten / und selben / wann sie authentische
Paß vorzaigen können / von einer Herr-
schafft oder Dorff Obrikeit zu der andern
verwisen : auch ihnen einige Bettl Brieff
zu dem Ende / damit sie den nächsten Weeg
nach der vorgenommenen Kirchfahrt / oder
nachhaus nehmen mögen / ertheilt :

Fünffens die Eremiten / oder Gefan-
gene von Türcken / wann sie authentische
Gezeugnussen vorzuweisen haben / mit der-
gleichen Bettler Brieffen / umb mit solchen
von einem Orth zu dem andern kommen zu
können / von denen Herrschafften gleicher
gestalten versehen : anbey aber selbe an kei-
nem Orth sich lang auffzuhalten verstattet :
sondern alsobalden ihren Weeg weiters fort
zu setzen angehalten : hingegen

Sechstens die Abbrändler oder so ge-
nannte herumbgehende Sambler von denen
abz

abgebrennten Kirchen / weilen von solchen
Leüthen sehr grosser Betrug vorbegeheth /
gleich wie in der Stadt : also auch auff dem
Land hinführo keines weegs mehr geduldet :
noch vilweniger ihnen das Samblen erlaubt :
ingleichen

Eibendens dem herumb vagirenden
Hermlosen Gesindl / Abdeckern / und Ge-
richts : Dienern das Bettlen (womit sie
dem armen Bauersmann nicht wenig über-
lästig gewesen / und bisshero vilfältig be-
schwerdt haben) hiemit gänglich abgestellt /
und inhibirt seyn : auch dessen sie sich ins
künfftig also gwiß enthalten : als im widri-
gen dergleichen Betretter im Bettlen ipso
facto von jedes Orths Dorff : Obrigkeit /
wo sie erdappet / alsobalden auffgeheth :
und wider dieselbe die gebührende Bestraf-
fung vorgenommen werden solle ; und zu-
mahlen

Achtens mithin vermerckt worden / daß
die Anzahl der bettlenden Abdecker / und
Gerichtss : Diener der Ursachen halber von
Jahr zu Jahr sich vermehrt haben / weilen
deren Kinder für unehrlich gehalten / und da-
hero in einige Dienst / und Handwerck nit
angenommen werden / da doch selbe weder
die Abdeckeren / noch anders wegen ermang-
lenden dienstn treiben können / auch zum
öfftern

offiern gedachter Abbecker / und Gerichts
Diener Kinder niemahlen in dergleichen von
ihren Eltern treibenden Verrichtungen einige
Hand angelegt haben ; Als wollen Ihre Kay-
serl. Mayst. wann künfftig ein / oder mehr zu
ihrer Eltern Profession nie applicirte Kinder/
die sich eines Ehren- Brieffs würdig zaigen
wurden / vorkommen möchten / denenselben in
Gnaden zu helfen jedesmahls eine gnädigste
Reflexion machen.

Und weilien schließlichen in disem neu
einrichtenden Werck alles an der Manute-
nenz gelegen ; dahero sollen alle / und jede
Dorff-Obrikeiten auff dergleichen bettlende
Persohnen / es mögen solche seyn / wer sie
immer wollen / fleissige Obsicht halten / die
im Betteln betrettende Leuth / so keine
Zeignuß / Fede, oder Pals beybringen
können / alsobalden in Arrest nehmen / und
solche zu harter Arbeit mit aller Schärffe
anhalten lassen / diejenige aber / welche zu
denen Kriegs- Diensten tauglich / denen
Werbern zu übergeben jederzeit befugt seyn.
Welches alles durch außgeschickte öffentliche
Patent auff dem gantzen Land publicirt,
und allen Herrschafften / und Grund-Obri-
keiten hierob ernstlich zu halten anbefohlen/
deme aber nicht in allweeg gehorsambst
nachgelebt / dahero solcher Befelch untern

12. Febr.

12. Febr. des nechst verwichenen 1695ten
Jahrs de novo erfrischt worden / mit diser
Aufflaag / das nemblichen alle / und jede in
ditem Erz- Herkogthumb Desterreich unter
der Enns sich befindende Herrschafften /
Dorff- und Grund- Obriigkeiten / so wohl
Geist- als Weltliche / Hoch- und Nidere
Stands- Persohnen / und Inwohner / wie
auch alle Städt und Märckt / deren Burs-
germeister / Städt- und Märckt- Richter /
ingleichen die Käyserl. Haupt- Leuth / Burg-
graffen / Mauthner / und Beambte disem an
sie wiederholtermassen außgehenden gemesse-
nen Befelch / nach mehrern Inhalt dessen / in
allen / und jeden hernachgesetzten Puncten
gehorsambst nachleben / und darwider nicht
handlen sollen.

Wie dann zu disem Zihl und Ende allen /
und jeden vorbesagten so wohl Geist- als Welt-
lichen / Grund- Städt- Märckt- und Dorff-
Obriigkeiten / Mauthnern / und Beambten ge-
massen auffgetragen worden / das fürs erste
von ihnen gleich nach überkommung dises
Patents alles bißhero beschehenes und ver-
bottenes Bettlen durchgehends im ganzen
Erz- Herkogthumb Desterreich unter der
Enns allerdings abgestellt : und hinsühro
keines weegs mehr verstattet :

Andertens von einer jeden Grund:Obri-
keit und dero Grund:Holden dem von denen
allhiefigen Löbl. Herren Ständen gethanenen
Erbietten gemäß / diejenige erarmete selbst ei-
gene Grund:Holden / Innleuth und Dienst:
botten / so entweder auff dero Grund ge-
bohren / oder bey solcher Grund:Obrikeit /
oder ihren Grund:Holden gedient haben / es
seyen selbe geschädigte Soldaten / oder aber
andere arme Manns: und Weibs: Persohnen /
oder deren Kinder / hinführo gewiß unters-
halten werden: hingegen erstgemeldte Grund:
Obrikeiten dergleichen von ihnen versorgen-
de arme Leuth zu einer leydentlichen Arbeit
anzuhalten besugt seyn: auch / damit man ver-
sichert wissen möge / was für eine Anzahl der
Armen sich in diesem Erz: Herzogthumb Des-
sterreich unter der Enns sich befinden / und
wie vil derselben verpflegt werden / dahero alle/
und jede Grund: Obrikeiten nach Uberkom-
mung dieses Patents inner denen nächsten 6.
Wochen eine Hochlöbl. N. D. Regierung / und
Camer außführlich berichten sollen / was / und
wie vil arme Leuth ein jede Grund: Obrikeit
bey sich ernöhre / und was für Anstalten sie
zu unterhalten derselben gemacht haben / auch /
ob solche entweder in natura mit Verschaf-
fung der Lebens: Mittel / oder aber mit Rais-
chung eines gewissen Gelds ernöhrt / und wie
vil

vil einem jeden von disen so wohl Mann- und Weibs- Persohnen / als auch Kindern in paaren Geld / oder an Speiß / und Trancß geraicht werde.

Drittens/ damit nun auch die grosse Menge deren in disem Land befindenden frembden/ und außländischen Bettlern desto gewisser hinweg gebracht/ herentgegen die inländische umb so vil besser und leichter versorgt werden können / als ist diser ernstlich und gemässene Befelch ergangen / daß alle / und jede Kayserl. und andere N. D. Gränitz- Mauthner / und Herrschafften dergleichen von aussen herkommende arme Leuth / es seyen solche Geistliche/ oder Weltliche/ ins künfftig keines weegs mehr herein lassen: sondern hierauff fleissige Obacht tragen: auch alle / und jede Städt- Märckt- und Dorff- Obrikeiten dises Lands Desterreich unter der Enns diejenige Leuth / so sich schon im Land befinden / und durch dises Erz- Herzogthumb in ihr Vaterland zukommen nothwendig raissen müssen / gleich unverzüglich anhalten: die Krumpe / oder Schwache mit Wägen / oder tragen: die andere aber nebst Mitgebung genugsamer Mannschafft/ bis zu der einer jeden nächst gelegenen Stadt / Markt/ Dorff/ oder Hausß des jenigen Orths/ allwohin der Arme den kürzesten Weeg nach seinem Vaterland zu raissen muß/ alsobalden
hins

hinauß bringen lassen: wie dann die nächst
angelegene Stadt: Märckt: oder Dorff, Obri-
gkeiten solchen überlieferten Armen unverlängte
annehmen: und also weiters/ biß selbiger auß
diesem Land unter der Ennsß hinauß gebracht
seyñ wird / fortschieben: auch dise hinauß ge-
schobene ferner nicht mehr herein gelassen: und/
da ein solcher über dises betreten wurde /
selbiger von der betrettenden Stadt: Märckt:
oder Dorff: Obrikeit schärfß abgestrafft:
nach außgestandener Straff aber auß das
jenige Orth / allwo diser hereingelassen wor-
den / von einem Orth zu dem andern / wie
oben gemelt / wiederumb von neuem hinauß
geführt: auch / wosern ein oder andere Stadt:
Märckt: Dorff: oder Grund: Obrikeit den
gelieferten nicht annehmen wurde / oder sol-
chen in seiner Stadt: Dorff: oder Grund:
Herzlichkeit sich außzuhalten verstattet hätte /
die jenige Obrikeit einer Hochlöbl. R. D.
Regierung zu Fürkehrung des weiteren un-
gesaumbt angezeigt: die Arme indessen von
der betrettenden Obrikeit ernöhrt: und / biß
daß solcher von der beklagten Herrschafft an-
genommen wird / wohl: verwahrter unterhal-
ten werden sollen.

Bierdtens ist denen Pilgramben / und
Gefangenen bey denen Türcken das Herumb:
Vagiren im Land alles Ernsts verboten wor-

den / und sollen dieselbe / gleichwie andere arme Leüth / wann sie warhaffte Päß / und Zeugnissen vorweisen können / von einem zu dem andern nach ihren Vatterland / oder der vorgenommenen Kirchfahrt nächst gelegenen Orth geliefert / angenommen / und weiters hinauß überbracht werden.

Fünffstens hat man denen Abbrändlern / oder Kirchen: Samblern das Bettlen gleichfalls allerdings eingestellt / und ligt einer jeden Gemeinde / oder Kirchen: Patrono selbst ob / ihre Kirchen zu erbauen / auch denen Grund: Obrigkeiten ihre arme Abbrändler zu versorgen / wie dann im widrigen alle Stadt: Märckt: oder Dorff: Obrigkeiten dergleichen herumgartende Abbrändler / oder Kirchen: Sambler / mit Hinwegnehmung der Sambl: Büchsen / und Attestationen, wohl empfindlich abzustraffen Macht haben sollen.

Sechstens ist denen herumziehenden müßigen Herinlosen Gesindl / Abdeckern / Gerichts: Dienern / Schäßfleren / Haltern / und dergleichen das Bettlen gänzlich verboten / dessen sie sich ins künfftig also gewiß enthalten / als im widrigen dieselbe auff Betreten an der Stell von jedes Orths Stadt: Märckt: oder Dorff: Obrigkeiten auffgehbt / und in Band und Eysen zu harter Arbeit angehalten werden sollen / mit diesem obigen
Bey

Bensatz/ daß Ihre Kayserl. Mayest./ wann
künfftig deren ein/ oder mehrere zu ihrer El-
tern Profession nicht angehaltene Kinder/
die sich eines Ehren-Brieffs würdig zaigen
wurden / vorkommen möchten / denenselben
in Gnaden zu helfen jederzeit genaigt sich er-
zaigen wurden.

Schließlichen / damit nun disem ernstlich-
chen Befelch in allem nachgelebt werde / so ist
in Krafft dises Patents allen Stadt-Marckts
und Dorff-Obrigkeiten gnädigist anbefohlen
worden / daß selbe auff dergleichen bettlende
Leüth fleissige obsicht tragen / die im Bettlen
betretende / und zu Kriegs-Diensten untüch-
tige Persohnen alsobalden in Verhaft neh-
men / solche zu harter Arbeit in aller Schärffte
anhalten / die jenige aber / so zu Kriegs-Dien-
sten tauglich / nebst Mitgebung einer schriftli-
chen Gezeügnuß / daß solche vermög diser
allergnädigist ergangenen Verordnung wegen
des Bettlens zu Soldaten gemacht worden /
übergeben / und also / in allem / und jeden / diser
gemachten Ordnung also gewiß gehorsamb-
lich nachkommen / und keines weegs darwider
handlen / sondern in allweeg ernstlich darob
halten sollen.

Bei welchen gemachten Anstalten nun al-
lerdings abzunehmen / und gänzlich zu hof-
fen ist / daß auff dise Weiß die Unwürdige Ar-

nie völlig von hier abgeschafft / und hinweg ge-
bracht / hingegen die verhandene würdige ges-
schädigte Soldaten / arme Mann- und Weibs-
Personen / wie auch deren Kinder im ganken
Land Oesterreich unter der Enns geziemend
unterhalten werden / und mithin nicht mehr zu
zweifflen stehet / daß / wann ad Conformitatem
dessen auch andere Kayserl. Erb- Königreich /
und Länder diser allhier sehr lobwürdig bes-
sehenen Einrichtung gleichmäßig nachfol-
geten / nicht allein Ihre Kayserl. Mayest.
sondern auch erst gemelte Erb- Königreich und
Länder diese Consolation und Trost hinführo
haben wurden / daß obverstandenermassen ei-
niger würdige arme Mensch in denen gesamb-
ten Kayserl. Erbländern nicht gefunden wer-
den könnte / welcher da nit in dem jenigen Land /
allwo er geböhren / oder mit langen Dienstlai-
stungen sich fähig gemacht / auf Lebenszeit mit
allen nothwendigen Unterhaltungs- Mitteln
versehen werde / für welche denen Armen erwei-
sende grosse Barmherzigkeit Gott der Allmäch-
tige / als Vatter derselben / forderist Ihre Kay-
serl. Mayst. als die da ohne deme zu deren Un-
terhaltung Jährlich ein sehr reiches Allmosen
hergeben / allhier langwürige / und Sigreiche
Regierung : denen gesambten Erb- König-
reich / und Ländern aber all erwünschliches
Wohlergehen : und dort die ewige Freud-
und Seeligkeit mild- väterlich ver-
lehen wird.

